

e u r e x r u n d s c h r e i b e n 105/14

Datum: 27. Mai 2014
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Mehtap Dinc

Foreign Exchange (FX)-Derivate: Einführung von FX-Futures und FX-Optionen

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 067/14

Kontakt: Christian Csomos, Product Development, T +49-69-211-1 40 75,
christian.csomos@eurexexchange.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhang:

1. Geänderte Abschnitte der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich
2. Eurex Clearing-Rundschreiben 067/14

Zusammenfassung:

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG haben beschlossen, FX-Futures und FX-Optionen auf sechs Währungspaare (EUR/USD, EUR/CHF, EUR/GBP, GBP/USD, GBP/CHF, USD/CHF) mit Wirkung zum **7. Juli 2014** einzuführen.

Die physische Lieferung der FX-Derivate wird über das Multiwährungs-Abwicklungssystem Continuous Linked Settlement (CLS) erfolgen.

Dieses Rundschreiben enthält alle Informationen zur Einführung der neuen Produkte sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG. Informationen speziell zum Clearing der neuen Produkte sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing AG sind im Eurex Clearing-Rundschreiben 067/14 enthalten, welches wir unseren Handelsteilnehmern als Anhang 2 zur Verfügung stellen.



Foreign Exchange (FX)-Derivate: Einführung von FX-Futures und FX-Optionen

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG haben beschlossen, FX-Futures und FX-Optionen auf sechs Währungspaare (EUR/USD, EUR/CHF, EUR/GBP, GBP/USD, GBP/CHF, USD/CHF) mit Wirkung zum 7. Juli 2014 einzuführen.

Die physische Lieferung der FX-Derivate wird über das Multiwährungs-Abwicklungssystem Continuous Linked Settlement (CLS) erfolgen.

1. Produktüberblick

Eurex-Produkte			
FX-Futures auf	Eurex-Produktkürzel	ISINs der FX-Futures	Basiswert-ISINs (FX-Wechselkurse)
EUR/USD	FCEU	DE000A1N53R4	EU0009652759
EUR/CHF	FCEF	DE000A1N53S2	EU0009654078
EUR/GBP	FCEP	DE000A1N53T0	EU0009653088
GBP/USD	FCPU	DE000A1N53U8	GB0031973075
GBP/CHF	FCPF	DE000A1N53V6	GB0009534727
USD/CHF	FCUF	DE000A1N53W4	XC0009652816
FX-Optionen (alle European Style)	Eurex-Produktkürzel	ISINs der FX-Optionen	Basiswert-ISINs (FX-Wechselkurse)
EUR/USD	OCEU	EU0009652759	EU0009652759
EUR/CHF	OCEF	EU0009654078	EU0009654078
EUR/GBP	OCEP	EU0009653088	EU0009653088
GBP/USD	OCPU	GB0031973075	GB0031973075
GBP/CHF	OCPF	GB0009534727	GB0009534727
USD/CHF	OCUF	XC0009652816	XC0009652816

2. Kontraktspezifikationen

Die detaillierten Kontraktspezifikationen können dem Anhang entnommen werden.

FX-Futures						
Kontraktgröße	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000	GBP 100.000	GBP 100.000	USD 100.000
Basiswert	EUR/USD	EUR/CHF	EUR/GBP	GBP/USD	GBP/CHF	USD/CHF
Minimale Preisveränderung	5 USD 0,00005	5 CHF 0,00005	5 GBP 0,00005	5 USD 0,00005	5 CHF 0,00005	5 CHF 0,00005
Laufzeiten	Bis zu drei Jahre (drei aufeinander folgende Kalendermonate, drei Quartalsmonate, vier Halbjahresmonate aus dem Zyklus März/Juni/September/Dezember)					
Letzter Handelstag	Dritter Mittwoch des Verfallmonats, Handelsschluss um 15:00 Uhr MEZ					
Täglicher Abwicklungspreis	Volumengewichteter Durchschnittspreis (VWAP, „volume weighted average price“) der Futures-Transaktionen, die während einer Zeitspanne von 60 Sekunden mit Ende um 17:30 Uhr MEZ berechnet werden. Wenn weniger als fünf Transaktionen vorhanden sind, wird der VWAP der letzten fünf Transaktionen, die in den letzten 15 Minuten vor 17:30 Uhr MEZ abgeschlossen werden bzw. der Mittelwert der Bid/Ask-Preise im Orderbuch vor 17:30 Uhr MEZ herangezogen.					

FX-Futures	
Finaler Abwicklungspreis	VWAP aller Transaktionen, die während der letzten Handelsminute mit Ende um 15:00 Uhr MEZ ausgeführt wurden. Wenn keine geeigneten Preise verfügbar sind, wendet Eurex Exchange den durchschnittlichen mittleren Preis der letzten angezeigten Bid/Ask-Spot-Preise während einer Zeitspanne von 60 Sekunden mit Ende um 15:00 Uhr MEZ an, die von einem von Eurex Clearing beauftragten Datenanbieter veröffentlicht wurden.
Abwicklung	Physische Lieferung der zugrunde liegenden Währungen (T+2) über das CLS-System
Mindestgröße für Block Trading	Alle Produkte: 500 Kontrakte (50 Millionen nominal) EUR/USD: 1000 Kontrakte (100 Millionen nominal)

FX-Optionen (Europäische Ausübung)						
Kontraktgröße	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000	GBP 100.000	GBP 100.000	USD 100.000
Basiswert	EUR/USD	EUR/CHF	EUR/GBP	GBP/USD	GBP/CHF	USD/CHF
Minimale Preisveränderung	5 USD 0,00005	5 CHF 0,00005	5 GBP 0,00005	5 USD 0,00005	5 CHF 0,00005	5 CHF 0,00005
Laufzeiten	Bis zu drei Jahre (drei aufeinander folgende Kalendermonate, drei Quartalsmonate, vier Halbjahresmonate aus dem Zyklus März/Juni/September/Dezember)					
Ausübungspreisintervall	0,005 für Verfälle bis einschließlich zum zweiten Jahr 0,010 für Verfälle im dritten Jahr und danach					
Letzter Handelstag	Dritter Mittwoch des Verfallmonats, Handelsschluss um 15:00 Uhr MEZ					
Täglicher Abwicklungspreis	Der zugrunde liegende Referenzpreis für FX-Optionskontrakte ist der tägliche Abrechnungspreis der entsprechenden FX-Futures-Serie.					
Finaler Abwicklungspreis	Der finale Abrechnungspreis der entsprechenden verfallenden FX-Futures-Serie wird zugrunde gelegt.					
Abwicklung	Physische Lieferung der zugrunde liegenden Währungen (T+2) über das CLS-System					
Mindestgröße für Block Trading	Alle Produkte: 500 Kontrakte (50 Millionen nominal) EUR/USD: 1000 Kontrakte (100 Millionen nominal)					

Der Basiswert für die FX-Optionen ist der entsprechende Spot-FX-Kurs (Optionen auf Spot-FX).

Die aktualisierten Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich werden zum Produkteinführungsdatum auf der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem folgenden Link veröffentlicht:

[Ressourcen > Regelwerke > Kontraktsspezifikationen](#)

Bitte beachten Sie, dass ab dem 7. Juli 2014 FX-Futures auf sechs Währungspaare (EUR/USD, EUR/CHF, EUR/GBP, GBP/USD, GBP/CHF, USD/CHF) über Direktzugang aus den Vereinigten Staaten zum Handel in T7, der Handelsarchitektur von Eurex Exchange, zur Verfügung stehen. Derzeit stehen FX-Optionen für „U.S. Persons“ nicht zum Handel in T7 zur Verfügung.

3. Handelszeiten (alle Zeiten in MEZ)

Die Handelszeiten für die FX-Futures und FX-Optionen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

Bitte beachten Sie die verkürzten Handelszeiten für den letzten Handelstag bei den Front Month-Kontrakten. Am Tage des Verfalls (dritter Mittwoch des Verfallmonats) enden der fortlaufende Handel und Block-Trading bereits um 15:00 Uhr MEZ. Die Ausübung geht an diesem Tag bis 16:00 Uhr MEZ.

Produkt	Pre-Trading-Phase	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	Block-Trading	Letzter Handelstag
					Handel bis
FX-Futures	07:30–08:00	08:00–22:00	22:00–22:30	08:00–22:00	15:00

Produkt	Pre-Trading-Phase	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	Block-Trading	Letzter Handelstag	
					Handel bis	Ausübung bis
FX-Optionen	07:30-08:00	08:00-19:30	19:30-20:30	08:00-20:00	15:00	16:00

4. Handelskalender

Ab Handelsstart steht eine detaillierte Liste der Handelstage im Handelskalender auf der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem folgenden Link zur Verfügung:

[Handel > Handelskalender](#)

5. Zulassung zum Block-Trading

Die neuen FX-Futures und FX-Optionen werden zur Eurex Block Trade-Funktionalität mit einer Minimum Block Trade Size von **500 Kontrakten** zugelassen mit Ausnahme der FX-Futures und FX-Optionen auf das Währungspaar EUR/USD, für die eine Minimum Block Trade Size von **1000 Kontrakten** gilt.

Teilnehmer, die bereits für das Block-Trading und/oder Vola-Trading registriert sind, können die entsprechenden Funktionalitäten für die neuen FX-Futures und FX-Optionen ohne weitere Formalität nutzen.

Teilnehmer, die die Block Trade-Funktionalitäten neu nutzen wollen, sollten durch Unterzeichnung und Rücksendung der entsprechenden Erklärung ihre Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Nutzung der OTC Trade Entry-Funktionalitäten bestätigen. Außerdem sollte bei Nicht-Clearing-Mitgliedern gleichzeitig deren General Clearing-Mitglied die entsprechende Anerkennungserklärung unterzeichnen und zurücksenden. Die erforderlichen Formulare finden Sie auf der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem Link:

[Ressourcen > Formulare > OTC-Handelseingabe](#)

6. Produktgruppen

Die neuen Produkte wurden folgenden Produktgruppen zugewiesen:

Produkt	Produktname	Settlement Location	Settlement-Typ	Produkttyp	Produkt-segment	Produkt-währung	Produktgruppen-kürzel					
							X	N	P	H	3	U
FCEU	FX Futures on EURUSD	CLS	P	F/O	FX	USD	X	N	P	H	3	U
FCEF	FX Futures on EURCHF	CLS	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C
FCEP	FX Futures on EURGBP	CLS	P	F/O	FX	GBP	X	N	P	H	3	G
FCPU	FX Futures on GBPUSD	CLS	P	F/O	FX	USD	X	N	P	H	3	U
FCPF	FX Futures on GBPCHF	CLS	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C
FCUF	FX Futures on USDCHF	CLS	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C
OCEU	FX Options on EURUSD	CLS	P	F/O	FX	USD	X	N	P	H	3	U
OCEF	FX Options on EURCHF	CLS	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C
OCEP	FX Options on EURGBP	CLS	P	F/O	FX	GBP	X	N	P	H	3	G
OCPU	FX Options on GBPUSD	CLS	P	F/O	FX	USD	X	N	P	H	3	U
OCPF	FX Options on GBPCHF	CLS	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C
OCUF	FX Options on USDCHF	CLS	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C

Weitere Informationen hinsichtlich der Aufteilung der Produkte in Produktgruppen entnehmen Sie bitte dem Eurex-Rundschreiben 232/07, Abschnitt 1.6.

7. Transaktionsentgelte

Das Entgelt für den Handel, das Clearing und die Abwicklung von FX-Derivaten können dem aktuellen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG entnommen werden, das auf der Eurex-Website www.eurexexchange.com unter dem folgenden Link abrufbar ist:

[Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis](#)

8. Risikoparameter

Die Risikoparameter entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Eurex-Website www.eurexexchange.com unter dem Link:

[Marktdaten > Clearing-Daten > Risikoparameter und Initial Margins](#)

9. Zulassungsprozess

Bitte beachten Sie, dass Handelsteilnehmer, die FX-Derivate handeln möchten, eine Zulassung durchlaufen müssen. Für die Zulassung sind folgende Formulare notwendig:

- I. „Antrag auf Teilnahme am Handel der Eurex FX-Futures und -Optionen“. Dieser Antrag muss vom Clearing-Mitglied und vom Handelsteilnehmer unterschrieben eingereicht werden. Das Einreichen des Formulars kann über E-Mail oder Fax erfolgen.
- II. Abhängig vom Abwicklungsmodell muss ein bestimmter Anhang zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) im Original eingereicht werden:
 - Anhang 2 der Clearing-Bedingungen für das Grund-Clearingmodell
 - Anhang 3 der Clearing-Bedingungen für das Individual-Clearingmodell
 - Anhang 4 der Clearing-Bedingungen für das Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation
 - Anhang 8 der Clearing-Bedingungen für das Net Omnibus-Clearingmodell

Die jeweiligen Formulare stehen auf der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem folgenden Link zur Verfügung:

Ressourcen > Formulare > Eurex FX-Derivate

Bei Fragen steht Ihnen Ihr Trading & Clearing Services Key Account Manager unter Tel. +49-69-211-1 17 00 gerne zur Verfügung. Details zum Zulassungsprozess für Clearing-Mitglieder finden Sie in Eurex Clearing-Rundschreiben 067/14 zur Einführung von Clearing-Services für FX-Derivate.

10. Market-Making

Eurex Exchange wird interessierten Teilnehmern die Möglichkeit bieten, als Market Maker in den neuen FX-Futures und FX-Optionen zu agieren. Einzelheiten zum Market-Making-Programm werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Für Rückfragen oder bei Interesse für Market-Making in diesen Produkten stehen Ihnen

Christian Csomos
(Product Development)
Tel. +49-69-211-1 40 75
E-Mail: christian.csomos@eurexchange.com

oder

Reny Morsch
(Sales)
Tel. +44-20-7862-72 24
E-Mail: reny.morsch@eurexchange.com.

gerne zur Verfügung.

11. Mistrade Parameter

Die Mistrade Ranges für die neuen FX-Futures und FX-Optionen entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem folgenden Link:

Produkte > FX-Derivate

12. Vendorenkürzel

Die Vendorenkürzel für die neuen Produkte entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem Link:

Produkte > Vendoren Produkt-Codes

13. Automatische Ausübung von FX-Optionen

Der Mindest-im-Geld-Betrag („Minimum in-the-money-amount“) ist der Betrag, zu dem ein Kontrakt im Geld sein muss, um am Verfalltag automatisch ausgeführt zu werden. Für Eurex-Optionsprodukte gilt der Mindest-im-Geld-Betrag von 0,01. Der Mindest-im-Geld-Betrag von Eurex-Produkten kann im @x-tract Clearing GUI über das Fenster

Settlement > Automatic Exercise Parameter Maintenance

auf Produkt- und Kontoebene individuell angepasst werden.

Für FX-Optionen (Produkttyp „OCUR“) kann ein absoluter Wert von bis zu 1.000,00 gesetzt werden. Eurex Exchange empfiehlt den Teilnehmern nachdrücklich, die entsprechenden Parameterprüfungen im @x-tract Clearing GUI durchzuführen.

Weitere Informationen zur automatischen Ausübung können Eurex Clearing-Rundschreiben 120/13 entnommen werden.

14. Entgelt für die exzessive Systemnutzung (ESU) und Order-Transaktions-Verhältnis (OTV) für FX-Derivate

Die Eurex FX-Derivate werden der Produktgruppe „New Asset Classes“ zugeordnet. Damit sind die Limit-Parameter der Produktgruppe „New Asset Classes“ für die FX-Derivate gültig. Eurex Exchange wird beobachten, ob diese Limit-Parameter für FX-Derivate angemessen sind. Wenn erforderlich, werden auf Grundlage der Beobachtungen neue Limit-Parameter für FX-Derivate eingeführt.

Die Limit-Parameter sind wie folgt:

Limit-Parameter für OTV:

Product type	Grace factor	All transactions				Standard orders			
		Volume factor	Non-MM floor	Spread quality	MM base	Volume factor	Non-MM floor	Spread quality	MM base
OSTK FSTK	0.25	50	150,000	0.0	150,000	10	30,000	n/a	n/a
				0.2	300,000			n/a	n/a
				0.3	450,000			n/a	n/a
				0.4	600,000			n/a	n/a
FINX FVOL FCRD OINX OFIX	0.25	50	250,000	0.0	250,000	10	50,000	n/a	n/a
				0.2	500,000			n/a	n/a
				0.3	750,000			n/a	n/a
				0.4	1,000,000			n/a	n/a
FBND FINT OFBD OFIT	0.25	50	200,000	0.0	200,000	10	40,000	n/a	n/a
				0.2	300,000			n/a	n/a
				0.3	500,000			n/a	n/a
				0.4	1,000,000			n/a	n/a
New Asset Classes	0.25	50	250,000	0.0	250,000	10	50,000	n/a	n/a
				0.2	500,000			n/a	n/a
				0.3	750,000			n/a	n/a
				0.4	1,000,000			n/a	n/a

Limit-Parameter für ESU-Entgelte:

Product type	Grace factor	All transactions				Standard orders			
		Volume factor	Non-MM floor	Spread quality	MM base	Volume factor	Non-MM floor	Spread quality	MM base
OSTK FSTK	0.25	50	150,000	0.0	150,000	10	30,000	n/a	n/a
				0.2	300,000			n/a	n/a
				0.3	450,000			n/a	n/a
				0.4	600,000			n/a	n/a
FINX FVOL FCRD OINX OFIX	0.25	50	250,000	0.0	250,000	10	50,000	n/a	n/a
				0.2	500,000			n/a	n/a
				0.3	750,000			n/a	n/a
				0.4	1,000,000			n/a	n/a
FBND FINT OFBD OFIT	0.25	50	200,000	0.0	200,000	10	40,000	n/a	n/a
				0.2	300,000			n/a	n/a
				0.3	500,000			n/a	n/a
				0.4	1,000,000			n/a	n/a
New Asset Classes	0.25	50	250,000	0.0	250,000	10	50,000	n/a	n/a
				0.2	500,000			n/a	n/a
				0.3	750,000			n/a	n/a
				0.4	1,000,000			n/a	n/a

Entgelt-Parameter für ESU-Entgelte:

Excessive System Usage Fee per exceeded transaction	With a violation of the transaction limit by
€ 0.05	50%
€ 0.20	50% - 100%
€ 0.50	> 100%

Weitere Informationen zu den Entgelten für die exzessive Systemnutzung und dem Order-Transaktions-Verhältnis entnehmen Sie bitte den Eurex-Rundschreiben 212/13 und 213/13.

15. Simulation

Ab sofort stehen Ihnen zwölf FX-Derivate (FX-Futures und FX-Optionen) in der Simulationsumgebung von T7, der Handelsarchitektur von Eurex Exchange, zur Verfügung:

Eurex FX-Derivate in der T7-Simulation		
FX Futures-Produkte	Produktkürzel	ISIN der FX Futures
EUR/USD	FCEU	DE000A1N53R4
EUR/CHF	FCEF	DE000A1N53S2
EUR/GBP	FCEP	DE000A1N53T0
GBP/USD	FCPU	DE000A1N53U8
GBP/CHF	FCPF	DE000A1N53V6
USD/CHF	FCUF	DE000A1N53W4
FX Options-Produkte (alle European Style)	Produktkürzel	ISIN der FX-Optionen
EUR/USD	OCEU	EU0009652759
EUR/CHF	OCEF	EU0009654078
EUR/GBP	OCEP	EU0009653088
GBP/USD	OCPU	GB0031973075
GBP/CHF	OCPF	GB0009534727
USD/CHF	OCUF	XC0009652816

Bitte beachten Sie folgende Informationen bei Ihren Planungen für die Simulation von FX-Derivaten:

- Eine Voraussetzung für den Handel von FX-Derivaten ist, dass Ihr Clearing-Mitglied den Handel für FX-Derivate per Formular freischaltet. Genauere Informationen zu dem Prozess entnehmen Sie bitte dem Eurex Clearing-Rundschreiben 067/14 oder kontaktieren Sie Ihr Clearing-Mitglied. Ohne die Freischaltung durch das Clearing-Mitglied ist ein Handel von FX-Derivaten auch in Simulation nicht möglich.
- Basierend auf dem Abwicklungskonzept von FX-Derivaten steht der neue Clearing-Report „CE055 – FX Settlement Limit Report“ in der Common Report Engine für die Simulationsumgebung zur Verfügung.

Dieser Report zeigt den zu erwartenden Abwicklungsbetrag der FX-Positionen und vergleicht diesen mit den zuvor festgelegten Abwicklungsbetragsgrenzen. Der zu erwartende Abwicklungsbetrag wird täglich für den nächsten Verfalltermin berechnet, d. h. für den Front-Monat (Futures und Optionen verfallen am gleichen Tag).

Weitere Informationen zu diesem Report entnehmen Sie bitte dem Dokument „Eurex XML Reports – Reference Manual“, das Ihnen auf der Eurex-Website unter folgenden Link zur Verfügung steht:

Technologie > Eurex Exchange's T7 > System Dokumentation > Release 2.1

- Der Verfalltermin für FX-Derivate in Simulation wurde auf den 28. Mai 2014 (Mai-Verfall) und 12. Juni 2014 (Juni-Verfall) gelegt. Darüber hinaus gelten die Termine des aktuellen Simulationskalenders. Sie finden den Simulationskalender auf der Eurex-Website unter dem folgenden Link:

Technologie > Simulationskalender

16. Abwicklungsprozess

Für FX-Futures, die vor dem Verfall nicht glattgestellt wurden und FX-Optionen, die am Verfalltag ausgeübt und zugeteilt wurden, erfolgt einmal pro Monat (Zahlung gegen Zahlung in CLS) eine physische Abwicklung der entsprechenden Währungen. Die FX-Kontrakte verfallen am dritten Mittwoch des Verfallmonats. Der Abwicklungstag ist der dritte Freitag des Verfallmonats, d. h. an T+2 nach dem letzten Handelstag.

Eurex Clearing fordert von allen Clearing-Mitgliedern, die FX-Derivate verrechnen und abwickeln möchten, eine CLS-Abwicklungsstruktur/CLS-Anbindung (Continuous Linked Settlement <http://www.cls-group.com/Pages/default.aspx>). Diese kann entweder als eine eigene Settlement-Mitgliedschaft bei CLS bestehen oder mittels der Nutzung der CLS-Mitgliedschaft eines Drittunternehmens nachgewiesen werden.

Ohne diese Infrastruktur ist es Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern nicht gestattet, FX-Produkte zu handeln.

Des Weiteren muss jedes Eurex Clearing-Mitglied der Eurex Clearing Kontendaten der genutzten Geldkonten mitteilen. Für diesen Zweck nutzen Sie bitte das Formular in Anhang 3 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 067/14.

27. Mai 2014

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

**1. Abschnitt:
Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte**

[...]

**1.18 Teilabschnitt:
Kontraktpezifikationen für FX-Futures-Kontrakte**

Dieser Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Währungen (Foreign Exchange), welche nachfolgend als „FX-Futures-Kontrakte“ bezeichnet werden.

1.18.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein FX-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt für den Kauf von Einheiten einer bestimmten Basiswährung gegen Zahlung von Einheiten einer bestimmten Quotierungswährung. Ein FX-Futures-Kontrakt wird in seiner jeweiligen Quotierungswährung gehandelt.

(2) An den Eurex-Börsen stehen FX-Futures-Kontrakte mit den folgenden Kombinationen aus Basis- und Quotierungswährung zur Verfügung:

§ Britisches Pfund-Schweizer Franken

§ Britisches Pfund-U.S. Dollar

§ Euro-Britisches Pfund

§ Euro-Schweizer Franken

§ Euro-U.S. Dollar

§ U.S. Dollar-Schweizer Franken

Die Basiswährung ist jeweils die zuerst genannte Währung des jeweiligen Währungspaares und die zweitgenannte Währung ist die Quotierungswährung.

(3) Der Nennwert eines FX-Futures-Kontraktes beträgt 100.000 Einheiten der Basiswährung.

1.18.2 Verpflichtung zur Erfüllung

- (1) Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines FX-Futures-Kontraktes verpflichtet, einen Betrag in der Basiswährung in Höhe des Nennwerts des FX-Futures-Kontraktes zu zahlen.
- (2) Der Käufer eines FX-Futures-Kontraktes ist verpflichtet, einen Betrag in der Quotierungswährung in Höhe (i) des Nennwerts des FX-Futures-Kontraktes multipliziert mit (ii) dem Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.19.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

1.18.3 Laufzeit

Für FX-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 Absatz 1) der jeweils nächsten drei Monate, der darauffolgenden drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) sowie der darauf folgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) zur Verfügung.

1.18.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag der FX-Futures-Kontrakte ist der dritte Mittwoch im Monat, in dem die Laufzeit des FX-Futures-Kontraktes endet.
- (2) Fällt der letzte Handelstag auf einen Feiertag, so ist der dem Feiertag vorausgehende Börsentag der letzte Handelstag.
- (3) Handelsschluss der FX-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag ist 15:00 Uhr MEZ.

1.18.5 Preisabstufungen

Der Preis eines FX-Futures-Kontraktes wird als Dezimalzahl mit fünf Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,00005, dies entspricht einem Wert je FX-Futures-Kontrakt von 5 Einheiten der Quotierungswährung.

1.18.6 Erfüllung, physische Lieferung

- (1) Erfüllungstag für FX-Futures-Kontrakte ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag.
- (2) Die Erfüllung der FX-Futures-Kontrakte erfolgt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung der Zahlung an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; diejenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

2. Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

2.13 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für FX-Optionen

Dieser Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf Währungen (Foreign Exchange), welche nachfolgend als „FX-Optionskontrakte“ bezeichnet werden.

2.13.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein FX-Optionskontrakt bezieht sich auf eine Option für den Kauf oder Verkauf von Einheiten einer bestimmten Basiswährung gegen Zahlung von Einheiten einer bestimmten Quotierungswährung. Ein FX-Optionskontrakt wird in seiner jeweiligen Quotierungswährung gehandelt.
- (2) An den Eurex-Börsen stehen Options-Kontrakte mit den folgenden Kombinationen aus Basis- und Quotierungswährung zur Verfügung:
 - § Britisches Pfund-Schweizer Franken
 - § Britisches Pfund-U.S. Dollar
 - § Euro-Britisches Pfund
 - § Euro-Schweizer Franken
 - § Euro-U.S. Dollar
 - § U.S. Dollar-Schweizer Franken

Die Basiswährung ist die zuerst genannte Währung des jeweiligen Währungspaares und die zweitgenannte Währung ist die Quotierungswährung.

- (3) Der Nennwert eines FX-Optionskontraktes beträgt 100.000 Einheiten der Basiswährung.

2.13.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, durch Ausübung der Option, vom Stillhalter des Calls
 - § die Zahlung eines Betrags in der Basiswährung in Höhe des Nennwertes gegen
 - § Zahlung eines Betrags in der Quotierungswährung in Höhe (i) des Ausübungspreises der Option multipliziert mit (ii) dem Nennwertzu verlangen.

- (2) Der Stillhalter eines Calls ist verpflichtet, bei Zuteilung der Option den Betrag in der Basiswährung am zweiten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option, zu zahlen.

2.13.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, durch Ausübung der Option, § gegen Zahlung eines Betrags in der Basiswährung in Höhe des Nennwertes an den Stillhalter des Put, § die Zahlung eines Betrags in der Quotierungswährung in Höhe (i) des Ausübungspreises der Option multipliziert mit (ii) dem Nennwert vom Stillhalter des Put zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, bei Zuteilung der Option den Betrag in der Quotierungswährung am zweiten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option zu zahlen.

2.13.4 Laufzeit

Für FX-Optionskontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (wie in Ziffer 2.13.5 Absatz 1 definiert) der jeweils nächsten drei Monate, der darauffolgenden drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) sowie der darauffolgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) zur Verfügung.

2.13.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag bei den FX-Optionskontrakten ist der dritte Mittwoch des jeweiligen Monats in dem die Laufzeit des FX-Optionskontraktes endet.
- (2) Fällt der letzte Handelstag auf einen Feiertag, so ist der dem Feiertag vorausgehende Börsentag der letzte Handelstag.
- (3) Handelsschluss der FX-Optionskontrakte am letzten Handelstag ist 15.00 Uhr MEZ.

2.13.6 Ausübungspreise

Optionsserien von FX-Optionskontrakten können für Laufzeiten bis zu 24 Monaten Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 0,005 Einheiten der Quotierungswährung, für Laufzeiten von mehr als 24 Monaten von 0,010 Einheiten der Quotierungswährung haben.

2.13.7 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens fünfzehn Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind sieben Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und sieben Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.13.8 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.13.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom Wechselkurs der betreffenden Basis- und Quotierungswährung zum Zeitpunkt des Handelsschlusses des Optionskontrakts an den Eurex-Börsen nicht mehr verfügbar ist. Sollte zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der Optionen an den Eurex-Börsen kein Wechselkurs für die betreffende Basis- und Quotierungswährung zur Verfügung stehen (wie von den Eurex-Börsen festgestellt), können die Eurex-Börsen einen entsprechenden Wechselkurs für die Zwecke dieser Regelung nach ihrem Ermessen festlegen.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.13.9 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts wird als Dezimalzahl mit fünf Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,00005; dies entspricht einem Wert je FX-Optionskontrakt von 5 Einheiten der Quotierungswährung.

2.13.10 Ausübung

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Absatz 1 kann der Inhaber einer FX-Option diese jedoch nur am Schlussabrechnungstag dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

2.13.11 Zuteilung

Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post Trading Full Periode. Zuteilungen sind verbindlich. Abweichend von Ziffer 2.1.5 Absatz 1 werden Ausübungen einer FX-Option den Stillhaltern nur am Schlussabrechnungstag zugeteilt.

2.13.12 Erfüllung

- (1) Erfüllungstag ist der zweite Börsentag nach dem Ausübungstag.
- (2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung der Zahlung an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; diejenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland
und der Eurex Zürich**

Annex C zu den Kontraktsspezifikationen:**Handelszeiten Futures-Kontrakte**

[...]

FX-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt- kürzel	Pre-Trading- Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
<u>Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures</u>	<u>FCPF</u>	<u>07:30–08:00</u>	<u>08:00–22:00</u>	<u>22:00–22:30</u>	<u>08:00–22:00</u>	<u>15:00</u>	
<u>Britisches Pfund-U.S. Dollar Futures</u>	<u>FCPU</u>	<u>07:30–08:00</u>	<u>08:00–22:00</u>	<u>22:00–22:30</u>	<u>08:00–22:00</u>	<u>15:00</u>	
<u>Euro-Britisches Pfund Futures</u>	<u>FCEP</u>	<u>07:30–08:00</u>	<u>08:00–22:00</u>	<u>22:00–22:30</u>	<u>08:00–22:00</u>	<u>15:00</u>	
<u>Euro-Schweizer Franken Futures</u>	<u>FCEF</u>	<u>07:30–08:00</u>	<u>08:00–22:00</u>	<u>22:00–22:30</u>	<u>08:00–22:00</u>	<u>15:00</u>	
<u>Euro-U.S. Dollar Futures</u>	<u>FCEU</u>	<u>07:30–08:00</u>	<u>08:00–22:00</u>	<u>22:00–22:30</u>	<u>08:00–22:00</u>	<u>15:00</u>	
<u>U.S. Dollar-Schweizer Franken Futures</u>	<u>FCUF</u>	<u>07:30–08:00</u>	<u>08:00–22:00</u>	<u>22:00–22:30</u>	<u>08:00–22:00</u>	<u>15:00</u>	

An dem Verfallstag einer Serie (dritte Mittwoch des Verfallsmonats) endet der fortlaufende Handel für den verfallenden Kontrakt um 15:00 Uhr und das OTC Block Trading für den verfallenden Kontrakt endet um 15:00 Uhr.

Alle Zeiten in MEZ

[...]

Handelszeiten Optionskontrakte

[...]

FX-Options-Kontrakte

Produkt	Produkt- kürzel	Pre-Trading- Periode	Fortlaufende r Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Ausübung bis
<u>Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen</u>	<u>OCPF</u>	<u>07:30-08:00</u>	<u>08:00-19:30</u>	<u>19:30-20:30</u>	<u>08:00-20:00</u>	<u>15:00</u>	<u>16:00</u>
<u>Britisches Pfund-U.S. Dollar Optionen</u>	<u>OCPU</u>	<u>07:30-08:00</u>	<u>08:00-19:30</u>	<u>19:30-20:30</u>	<u>08:00-20:00</u>	<u>15:00</u>	<u>16:00</u>
<u>Euro-Britisches Pfund Optionen</u>	<u>OCEP</u>	<u>07:30-08:00</u>	<u>08:00-19:30</u>	<u>19:30-20:30</u>	<u>08:00-20:00</u>	<u>15:00</u>	<u>16:00</u>
<u>Euro-Schweizer Franken Optionen</u>	<u>OCEF</u>	<u>07:30-08:00</u>	<u>08:00-19:30</u>	<u>19:30-20:30</u>	<u>08:00-20:00</u>	<u>15:00</u>	<u>16:00</u>
<u>Euro-U.S. Dollar Optionen</u>	<u>OCEU</u>	<u>07:30-08:00</u>	<u>08:00-19:30</u>	<u>19:30-20:30</u>	<u>08:00-20:00</u>	<u>15:00</u>	<u>16:00</u>
<u>U.S. Dollar-Schweizer Franken Optionen</u>	<u>OCUF</u>	<u>07:30-08:00</u>	<u>08:00-19:30</u>	<u>19:30-20:30</u>	<u>08:00-20:00</u>	<u>15:00</u>	<u>16:00</u>

An dem Verfallstag einer Serie (dritte Mittwoch des Verfallsmonats) endet der fortlaufende Handel für den verfallenden Kontrakt um 15:00 Uhr und das OTC Block Trading für den verfallenden Kontrakt endet um 15:00 Uhr.

Alle Zeiten in MEZ

[...]

clear to trade



eurex clearing rundschriften 067/14

Datum: 27. Mai 2014
Empfänger: Alle Clearing Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Foreign Exchange (FX)-Derivate: Clearing von an der Eurex Exchange eingeführten FX-Futures und FX-Optionen

Verweis auf Eurex-Rundschriften: 105/14

Kontakt: Archana Varshney, Clearing Product Design, T +44 207 8 62-72 69,
archana.varshney@eurexclearing.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

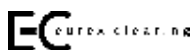
1. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Geänderte Abschnitte der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)
3. Formular „Antrag auf Einrichtung/Löschung/Änderung von Wertpapierdepots und Clearer-Geldkonten“
4. Nur in Englisch: „FX-Derivatives Settlement Process Description“

Zusammenfassung:

Mit Wirkung zum **7. Juli 2014** bietet Eurex Clearing das Clearing der an Eurex Exchange eingeführten FX-Futures und FX-Optionen auf sechs Währungspaare (EUR/USD, EUR/CHF, EUR/GBP, GBP/USD, GBP/CHF, USD/CHF) an.

Zur Einführung der Clearing-Services für diese Produkte wurden bereits die Eurex Clearing-Rundschriften 094/13 vom 20. August 2013 und 105/13 vom 18. September 2013 veröffentlicht. Die im vorliegenden Rundschreiben gegebenen Informationen heben die Informationen der vorherigen Rundschreiben auf und sollten im Zusammenhang mit Eurex-Rundschriften 105/14 gelesen werden.

Die physische Lieferung der FX-Derivate wird über das Multiwährungs-Abwicklungssystem Continuous Linked Settlement (CLS) erfolgen.



Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Dr. Thomas Book (Vorsitzender),
Heike Eckert, Thomas Laux,
Erik Tim Müller, Andreas Preuß

Aktiengesellschaft mit
Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht
Frankfurt/Main

Foreign Exchange (FX)-Derivate: Clearing von an der Eurex Exchange eingeführten FX-Futures und FX-Optionen

Mit Wirkung zum 7. Juli 2014 bietet Eurex Clearing das Clearing der an Eurex Exchange eingeführten FX-Futures und FX-Optionen auf sechs Währungspaare (EUR/USD, EUR/CHF, EUR/GBP, GBP/USD, GBP/CHF, USD/CHF) an.

Die physische Lieferung der FX-Derivate wird über das Multiwährungs-Abwicklungssystem Continuous Linked Settlement (CLS) erfolgen.

1. Produktüberblick

Eurex-Produkte			
FX-Futures auf	Eurex-Produktkürzel	ISINs der FX-Futures	Basiswert-ISINs (FX-Wechselkurse)
EUR/USD	FCEU	DE000A1N53R4	EU0009652759
EUR/CHF	FCEF	DE000A1N53S2	EU0009654078
EUR/GBP	FCEP	DE000A1N53T0	EU0009653088
GBP/USD	FCPU	DE000A1N53U8	GB0031973075
GBP/CHF	FCPF	DE000A1N53V6	GB0009534727
USD/CHF	FCUF	DE000A1N53W4	XC0009652816
FX-Optionen (alle European Style)	Eurex-Produktkürzel	ISINs der FX-Optionen	Basiswert-ISINs (FX-Wechselkurse)
EUR/USD	OCEU	EU0009652759	EU0009652759
EUR/CHF	OCEF	EU0009654078	EU0009654078
EUR/GBP	OCEP	EU0009653088	EU0009653088
GBP/USD	OCPU	GB0031973075	GB0031973075
GBP/CHF	OCPF	GB0009534727	GB0009534727
USD/CHF	OCUF	XC0009652816	XC0009652816

2. Kontraktsspezifikationen

Die detaillierten Kontraktsspezifikationen können Anhang 1 des Eurex-Rundschreibens 105/14 entnommen werden.

FX-Futures						
Kontraktgröße	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000	GBP 100.000	GBP 100.000	USD 100.000
Basiswert	EUR/USD	EUR/CHF	EUR/GBP	GBP/USD	GBP/CHF	USD/CHF
Minimale Preisveränderung	5 USD 0,00005	5 CHF 0,00005	5 GBP 0,00005	5 USD 0,00005	5 CHF 0,00005	5 CHF 0,00005
Laufzeiten	Bis zu drei Jahre (drei aufeinander folgende Kalendermonate, drei Quartalsmonate, vier Halbjahresmonate aus dem Zyklus März/Juni/September/Dezember)					
Letzter Handelstag	Dritter Mittwoch des Verfallmonats, Handelsschluss um 15:00 Uhr MEZ					
Täglicher Abwicklungspreis	Volumengewichteter Durchschnittspreis (VWAP, „volume weighted average price“) der Futures-Transaktionen, die während einer Zeitspanne von 60 Sekunden mit Ende um 17:30 Uhr MEZ berechnet werden. Wenn weniger als fünf Transaktionen vorhanden sind, wird der VWAP der letzten fünf Transaktionen, die in den letzten 15 Minuten vor 17:30 Uhr MEZ abgeschlossen werden bzw. der Mittelwert der Bid/Ask-Preise im Orderbuch vor 17:30 Uhr MEZ herangezogen.					

eurex clearing rundschreiben 067/14

FX-Futures	
Finaler Abwicklungspreis	VWAP aller Transaktionen, die während der letzten Handelsminute mit Ende um 15:00 Uhr MEZ ausgeführt wurden. Wenn keine geeigneten Preise verfügbar sind, wendet Eurex den durchschnittlichen mittleren Preis der letzten angezeigten Bid/Ask-Spot-Preise während einer Zeitspanne von 60 Sekunden mit Ende um 15:00 Uhr MEZ an, die von einem von Eurex Clearing beauftragten Datenanbieter veröffentlicht wurden.
Abwicklung	Physische Lieferung der zugrunde liegenden Währungen (T+2) über das CLS-System
Mindestgröße für Block Trading	Alle Produkte: 500 Kontrakte (50 Millionen nominal) EUR/USD: 1000 Kontrakte (100 Millionen nominal)

FX-Optionen (Europäische Ausübung)						
Kontraktgröße	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000	GBP 100.000	GBP 100.000	USD 100.000
Basiswert	EUR/USD	EUR/CHF	EUR/GBP	GBP/USD	GBP/CHF	USD/CHF
Minimale Preisveränderung	5 USD 0,00005	5 CHF 0,00005	5 GBP 0,00005	5 USD 0,00005	5 CHF 0,00005	5 CHF 0,00005
Laufzeiten	Bis zu drei Jahre (drei aufeinander folgende Kalendermonate, drei Quartalsmonate, vier Halbjahresmonate aus dem Zyklus März/Juni/September/Dezember)					
Ausübungspreisintervall	0,005 für Verfälle bis einschließlich zum zweiten Jahr 0,010 für Verfälle im dritten Jahr und danach					
Letzter Handelstag	Dritter Mittwoch des Verfallmonats, Handelsschluss um 15:00 Uhr MEZ					
Täglicher Abwicklungspreis	Der zugrunde liegende Referenzpreis für FX-Optionskontrakte ist der tägliche Abrechnungspreis der entsprechenden FX-Futures-Serie.					
Finaler Abwicklungspreis	Der finale Abrechnungspreis der entsprechenden verfallenden FX-Futures-Serie wird zugrunde gelegt.					
Abwicklung	Physische Lieferung der zugrunde liegenden Währungen (T+2) über das CLS-System					
Mindestgröße für Block Trading	Alle Produkte: 500 Kontrakte (50 Millionen nominal) EUR/USD: 1000 Kontrakte (100 Millionen nominal)					

Der Basiswert für die FX-Optionen ist der entsprechende Spot-FX-Kurs (Optionen auf Spot-FX).

Die aktualisierten Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich werden zum Produkteinführungsdatum auf der Website der Eurex Exchange www.eurexexchange.com unter dem folgenden Link veröffentlicht:

[Ressourcen > Regelwerke > Kontraktsspezifikationen](#)

3. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) entnehmen Sie bitte Anhang 1 dieses Rundschreibens.

Ab dem 7. Juli 2014 werden die geänderten Clearing-Bedingungen zum Download auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

4. Handelszeiten (alle Zeiten in MEZ)

Die Handelszeiten für die FX-Futures und FX-Optionen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

Bitte beachten Sie die verkürzten Handelszeiten für den letzten Handelstag bei den Front Month-Kontrakten. Am Tage des Verfalls (dritter Mittwoch des Verfallmonats) enden der fortlaufende Handel und Block-Trading bereits um 15:00 Uhr MEZ. Die Ausübung geht an diesem Tag bis 16:00 Uhr MEZ.

Produkt	Pre-Trading-Phase	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	Block-Trading	Letzter Handelstag
					Handel bis
FX-Futures	07:30–08:00	08:00–22:00	22:00–22:30	08:00–22:00	15:00

Produkt	Pre-Trading-Phase	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	Block-Trading	Letzter Handelstag	
					Handel bis	Ausübung bis
FX-Optionen	07:30-08:00	08:00-19:30	19:30-20:30	08:00-20:00	15:00	16:00

5. Handelskalender

Ab Handelsstart steht eine detaillierte Liste der Handelstage im Handelskalender auf der Website der Eurex Exchange www.eurexexchange.com unter dem folgenden Link zur Verfügung:

Handel > Handelskalender

6. Zulassung zum Block-Trading

Die neuen FX-Futures und FX-Optionen werden zur Eurex Block Trade-Funktionalität mit einer Minimum Block Trade Size von **500 Kontrakten** zugelassen mit Ausnahme der FX-Futures und FX-Optionen auf das Währungspaar EUR/USD, für die eine Minimum Block Trade Size von **1000 Kontrakten** gilt.

Teilnehmer, die bereits für das Block-Trading und/oder Vola-Trading registriert sind, können die entsprechenden Funktionalitäten für die neuen FX-Futures und FX-Optionen ohne weitere Formalität nutzen.

Teilnehmer, die die Wholesale-Funktionalitäten neu nutzen wollen, sollten durch Unterzeichnung und Rücksendung der entsprechenden Erklärung ihre Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bestätigen. Außerdem sollte bei Nicht-Clearing-Mitgliedern gleichzeitig deren General Clearing-Mitglied die entsprechende Anerkennungserklärung unterzeichnen und zurücksenden. Die erforderlichen Formulare finden Sie auf der Website der Eurex Exchange www.eurexexchange.com unter dem Link:

Ressourcen > Formulare > OTC-Handelseingabe

Die Änderungen der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) entnehmen Sie bitte Anhang 2 dieses Rundschreibens.

7. Produktgruppen

Die neuen Produkte wurden folgenden Produktgruppen zugewiesen:

Produkt	Produktname	Settlement Location	Settlement-Typ	Produkttyp	Produkt-segment	Produkt-währung	Produktgruppen-kürzel					
							X	N	P	H	3	U
FCEU	FX Futures auf EURUSD	CLS	P	F/O	FX	USD	X	N	P	H	3	U
FCEF	FX Futures auf EURCHF	CLS	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C
FCEP	FX Futures auf EURGBP	CLS	P	F/O	FX	GBP	X	N	P	H	3	G
FCPU	FX Futures auf GBPUSD	CLS	P	F/O	FX	USD	X	N	P	H	3	U
FCPF	FX Futures auf GBPCHF	CLS	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C
FCUF	FX Futures auf USDCHF	CLS	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C
OCEU	FX Optionen auf EURUSD	CLS	P	F/O	FX	USD	X	N	P	H	3	U
OCEF	FX Optionen auf EURCHF	CLS	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C
OCEP	FX Optionen auf EURGBP	CLS	P	F/O	FX	GBP	X	N	P	H	3	G
OCPU	FX Optionen auf GBPUSD	CLS	P	F/O	FX	USD	X	N	P	H	3	U
OCPF	FX Optionen auf GBPCHF	CLS	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C
OCUF	FX Optionen auf USDCHF	CLS	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C

Weitere Informationen bezüglich der Zuweisung von Produkten zu Produktgruppen entnehmen Sie bitte dem Eurex-Rundschreiben 232/07, Abschnitt 1.6.

8. Transaktionsentgelte

Das Entgelt für den Handel, das Clearing und die Abwicklung von FX-Derivaten sowie weitere Details können dem aktuellen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG entnommen werden, das auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link abrufbar ist:

[Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis](#)

9. Risikoparameter

Die Risikoparameter entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Website der Eurex Exchange www.eurexchange.com unter dem Link:

[Marktdaten > Clearing-Daten > Risikoparameter und Initial Margins](#)

10. Market-Making

Eurex Exchange wird interessierten Teilnehmern die Möglichkeit bieten, als Market Maker in den neuen FX-Futures und FX-Optionen zu agieren. Einzelheiten zum Market-Making-Programm werden rechtzeitig bekannt gegeben.

11. Automatische Ausübung von FX-Optionen

Der Mindest-im-Geld-Betrag („Minimum in-the-money-amount“) ist der Betrag, zu dem ein Kontrakt im Geld sein muss, um am Verfalltag automatisch ausgeführt zu werden. Für Eurex-Optionsprodukte gilt der Mindest-im-Geld-Betrag von 0,01. Der Mindest-im-Geld-Betrag von Eurex-Produkten kann im @x-tract Clearing GUI über das Fenster

Settlement > Automatic Exercise Parameter Maintenance

auf Produkt- und Kontoebene individuell angepasst werden.

Für FX-Optionen (Produkttyp „OCUR“) kann ein absoluter Wert von bis zu 1.000,00 gesetzt werden. Den Teilnehmern wird nachdrücklich empfohlen, die entsprechenden Parameterprüfungen im Eurex @x-tract Clearing GUI durchzuführen.

Weitere Informationen zur automatischen Ausübung können Eurex Clearing-Rundschreiben 120/13 entnommen werden.

12. Simulation

Ab sofort stehen Ihnen zwölf FX-Derivate (FX-Futures und FX-Optionen) in der Simulationsumgebung von T7, der Handelsarchitektur von Eurex Exchange, zur Verfügung:

Eurex-Produkte in der T7-Simulation		
FX Futures-Produkte	Produktkürzel	ISIN der FX Futures
FX Futures auf EURUSD	FCEU	DE000A1N53R4
FX Futures auf EURCHF	FCEF	DE000A1N53S2
FX Futures auf EURGBP	FCEP	DE000A1N53T0
FX Futures auf GBPUSD	FCPU	DE000A1N53U8
FX Futures auf GBPCHF	FCPF	DE000A1N53V6
FX Futures auf USDCHF	FCUF	DE000A1N53W4
FX Options-Produkte	Produktkürzel	ISIN der FX-Optionen
FX Optionen auf EURUSD - European Style	OCEU	EU0009652759
FX Optionen auf EURCHF- European Style	OCEF	EU0009654078
FX Optionen auf EURGBP - European Style	OCEP	EU0009653088
FX Optionen auf GBPUSD - European Style	OCPU	GB0031973075
FX Optionen auf GBPCHF - European Style	OCPF	GB0009534727
FX Optionen auf USDCHF - European Style	OCUF	XC0009652816

Bitte beachten Sie folgende Informationen bei Ihrer Planung für die Simulation von FX-Derivaten:

- Clearing-Mitglieder, die das Clearing für diese Produkte anbieten, müssen die Voraussetzungen erfüllen, die unter Abschnitt 14 dieses Rundschreibens aufgeführt sind.
- Der Verfalltermin für FX-Produkte in Simulation wurde auf den 28. Mai 2014 (Mai-Verfall) und den 12. Juni 2014 (Juni-Verfall) gelegt. Darüber hinaus gelten die Termine des aktuellen Simulationskalenders. Sie finden den Simulationskalender auf der Website der Eurex Exchange www.eurexexchange.com unter dem folgenden Link:

Technologie > Simulationskalender

- Ein neuer Clearing-Report „CE055 – FX Settlement Limit Report“ steht in der Common Report Engine für die Simulationsumgebung zur Verfügung. Dieser Report wird die zu erwartenden Abwicklungsbeträge für Positionen in FX-Futures aus Bestimmung/Zuweisung und FX-Optionen aus Ausübung/Zuteilung eines Clearing-Mitglieds ausweisen.

Weitere Informationen zu diesem Report entnehmen Sie bitte dem Dokument „Eurex XML Reports – Reference Manual“, das Ihnen auf der Website der Eurex Exchange www.eurexexchange.com unter folgendem Link zur Verfügung steht:

[Technologie > Eurex Exchange's T7 > System Dokumentation > Release 2.1](#)

13. Abwicklungsprozess – Überblick

Für FX-Futures, die vor dem Verfall nicht glattgestellt wurden und FX-Optionen, die am Verfalltag ausgeübt und zugeteilt wurden, erfolgt einmal pro Monat (Zahlung gegen Zahlung in CLS) eine physische Abwicklung der entsprechenden Währungen. Die FX-Kontrakte verfallen am dritten Mittwoch des Verfallmonats. Der Abwicklungstag ist der dritte Freitag des Verfallmonats, d. h. an T+2 nach dem letzten Handelstag.

Eurex Clearing fordert von allen Clearing-Mitgliedern, die FX-Derivate verrechnen und abwickeln möchten, eine CLS-Abwicklungsstruktur/CLS-Anbindung (Continuous Linked Settlement, <http://www.cls-group.com/Pages/default.aspx>). Diese kann entweder über eine eigene Settlement-Mitgliedschaft bei CLS bestehen oder mittels der Nutzung der CLS-Mitgliedschaft eines Drittunternehmens nachgewiesen werden.

Ohne diese Infrastruktur ist es Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern nicht gestattet, FX-Produkte zu handeln.

Des Weiteren muss jedes Clearing-Mitglied der Eurex Clearing Kontendaten der genutzten Geldkonten mitteilen. Für diesen Zweck nutzen Sie bitte das Formular in Anhang 3.

Weitere Details zum Clearing und zur Abwicklung von FX-Derivaten finden Sie in Anhang 4.

14. Voraussetzungen für Clearing-Mitglieder

14.1 Zulassungsformulare

Bevor der Handel und das Clearing von FX-Derivaten aufgenommen werden können, müssen Clearing-Mitglieder die im folgenden genannten Formulare einreichen. Diese Formulare sind ab dem 7. Juli 2014 gültig und werden auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter diesem Link veröffentlicht:

[Ressourcen > Formulare > Clearing Derivate > Antrag auf Zulassung](#)

- **Clearing-Vereinbarung**
Verfügbar auf der Website unter „Clearing Vereinbarung zwischen ECAG und einem CM_Link Dokument“.
In diese Vereinbarung müssen alle Clearing-Beziehungen inklusive der für FX-Produkte eingetragen werden.

- **Antrag auf Einrichtung/Löschung/Änderung von Wertpapierdepots und Clearer-Geldkonten**

Bitte stellen Sie sicher, dass bei diesem Formular die folgenden Felder ausgefüllt sind:

- BIC des Kontoinhabers,
- BIC des angesprochenen CLS-Kontos,
- SWIFT-Adresse des Kontoinhabers.

- **Antrag auf Teilnahme am Handel der Eurex FX-Futures und -Optionen**

Dieses Formular muss vom Clearing-Mitglied unterschrieben und vom Handelsteilnehmer gegengezeichnet werden.

Abhängig vom Clearing-Modell des Clearing-Mitglieds muss ein bestimmter Anhang zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG ausgefüllt und im Original eingereicht werden:

- **Für das Grund-Clearingmodell Anhang 2**

Verfügbar auf der Website unter „Clearing Vereinbarung mit einem NCM und-oder RC für das ECM_Link Dokument“.

- **Für das Individual-Clearingmodell Anhang 3**

Verfügbar auf der Website unter „Clearing Vereinbarung mit einem NCM und-oder RC für das ICM unter ECD_Link Dokument“

- **Für das Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation Anhang 4**

Verfügbar auf der Website unter „Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation_Link Dokument“.

- **Für das Net Omnibus-Clearingmodell Anhang 8**

Verfügbar auf der Website unter „NCM/CM Clearing-Vereinbarung für das Net Omnibus-Clearingmodell_Link Dokument.“

- **Nutzung von Konten**

Bitte dieses Formular ausfüllen, wenn das Clearing-Mitglied ein Drittunternehmen für die Abwicklung in CLS nutzt.

14.2 Technische Voraussetzungen

Als technische Voraussetzung für die Teilnahme an der Verrechnung von FX-Produkten ist es erforderlich, einen „RMA-Service“ („SWIFT Relation Management Application“) und eine „SWIFT Closed User Group“ zu installieren. Wie in Anhang 4 beschrieben, erhalten Clearing-Mitglieder die entsprechenden Eurex Clearing-Reports und SWIFT-Nachrichten mit den jeweiligen Währungspaaren zur Abwicklung im CLS-System. Um Eurex Clearing das Versenden von MT300-Nachrichten an die Clearing-Mitglieder zu ermöglichen, müssen die folgenden Voraussetzungen systemseitig erfüllt sein:

- Das technische Aufsetzen muss vom IT-SWIFT-Bereich des Clearing-Mitglieds durchgeführt werden. Im ersten Schritt muss der „RMA-Service“ zwischen Eurex Clearing und dem Clearing-Mitglied aufgesetzt werden. Dies erfolgt durch Austausch des „RMA key“. Der „RMA key“ verwaltet die Geschäftsbeziehung und die Adressen zwischen zwei SWIFT-Teilnehmern.
- Des Weiteren muss jedes Clearing-Mitglied über seinen IT-SWIFT-Bereich sicherstellen, dass die geschlossene Benutzergruppe bei SWIFT so eingerichtet ist, dass sie MT300-Nachrichten empfangen kann. Anschließend können MT300-Nachrichten und Lieferinstruktionen und Bestätigungen von CLS über das SWIFT-Netzwerk ausgetauscht werden.

Wenn Sie Fragen zum technischen Aufsetzen haben, steht Ihnen Ernst Karbe unter Tel. +49-69-211-1 54 88 oder E-Mail ernst.karbe@eurexclearing.com gerne zur Verfügung.

eurex clearing rundschreiben 067/14

Bei Fragen zur Teilnahme am neuen Serviceangebot kontaktieren Sie bitte Ihren Key Account Manager.

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

27. Mai 2014

KAPITEL II WIRD ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Nachweis eines Kontos für Barzahlungen in Euro:
 - RTGS Konto oder
 - SECB Konto und euroSIC Konto,
 - (c) Fall für die Abwicklung von an den Eurex-Börsen handelbaren Produkten erforderlich, der Nachweis eines Wertpapierdepots bei der Euroclear UK & Ireland Ltd. nebst eines Geldkontos bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.
 - (d) Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e)).

- (e) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.
- (f) Den Nachweis eines direkten oder indirekten Zugangs zu einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Derivatebörse oder einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Clearing-Haus, um Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an dieser Börse bzw. diesem Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten solcher Transaktionen voraussetzt, zu erfüllen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.
- (g) Den Nachweis der Zulassung zum Handel von FX Futures und FX Optionen an den Eurex-Börsen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.
- (3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2) (b) und (c) insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7) und (8) finden entsprechende Anwend.
- (4) Erbringt der Antragsteller den Nachweis gemäß Absatz (2) (c) nicht, so führt die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen nur soweit durch, soweit eine Abwicklung der betreffenden Transaktionen über die nachgewiesenen Wertpapierdepots und Geldkonten sichergestellt ist.

1.2 Margin-Verpflichtung

[...]

[...]

1.8.5 Handeln von Clearing-Mitgliedern als Nicht-Clearing-Members

Ein Clearing-Mitglied kann mit einem oder zwei anderen Clearing-Mitgliedern eine Clearing-Vereinbarung als Nicht-Clearing-Mitglied in Bezug auf MCR-Produktgruppen abschließen, deren Clearing von diesem Clearing-Mitglied nicht selbst durchgeführt wird. In diesem Fall gelten die Vorschriften für Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

1.9 Settlement Amount Limite

(1) Die Eurex Clearing AG kann Settlement Schwellenwerte oder Limite festsetzen (jeweils ein "Settlement Amount Limit"), welche den zulässigen Höchstwert des Erwarteten Settlementbetrags bezüglich eines Clearing-Mitglieds limitieren, einschließlich solcher Settlement Amount Limite, die - im Falle einer Überschreitung - die Eurex Clearing AG berechtigen, (i) von dem jeweiligen Clearing-Mitglied unverzügliche Maßnahmen zur Rückführung des Erwarteten Settlementbetrags zur Einhaltung der gesetzten Limite nach Maßgabe dieser Ziffer 1.9 zu verlangen ("Kategorie 1 Settlement Amount Limit") und/oder (ii) mit Wirkung für und im Namen des jeweiligen Clearing-Mitglieds nach Maßgabe dieser Ziffer 1.9 Transaktionen in FX Futures oder FX Optionen abzuschließen, um die Limitüberschreitung zu beseitigen ("Kategorie 2 Settlement Amount Limits"). Zu diesem Zweck bedeutet "Erwarteter Settlementbetrag" in Bezug auf ein Clearing-Mitglied und einen Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Eurex Kontraktsspezifikationen und/oder Ziffer 2.13.5 der Eurex-Kontraktsspezifikationen), stets den aggregierten, ausstehenden Bruttobetrag bezüglich jeder einzelnen und/oder aller Währungen, in denen FX Future Kontrakte und FX Optionskontrakte zu erfüllen sind, der nach Auffassung der Eurex Clearing AG durch das jeweilige Clearing-Mitglied am maßgeblichen Schlussabrechnungstag zu erfüllen wäre, unter Berücksichtigung sämtlicher FX Future Kontrakte und FX Optionskontrakte die Eigentransaktionen, Kundenbezogene-Transaktionen, NCM-bezogene-Transaktionen oder RK-Bezogene-Transaktionen sind.

Soweit erforderlich und praktisch umsetzbar soll die Eurex Clearing AG zum Zwecke der Bestimmung des Erwarteten Settlementbetrags sämtliche Beträge unter Verwendung aktueller Wechselkurse in die Währung umrechnen, in der das Settlement Amount Limit festgelegt ist.

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet sicherzustellen, dass ein Settlement Amount Limit (soweit vorhanden) nicht überschritten wird.

(2) Wenn die Eurex Clearing AG ein Settlement Amount Limit festlegt, wird sie mindestens täglich einen Report an die betroffenen Clearing-Mitglieder übermitteln, aus denen sich der jeweils errechnete Erwartete Settlementbetrag für das jeweilige Clearing-Mitglieder entnehmen lässt. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht weitere Informationen und Leitlinien bezüglich der Festlegung der Schwellenwerte und Grenzen sowie der anwendbaren Risikoreduzierungsmaßnahmen (zusammen die „RAHMENBEDINGUNGEN“) auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG

(www.eurexclearing.com). Die RAHMENBEDINGUNGEN werden von Zeit zu Zeit angepasst und entsprechend veröffentlicht.

- (3) Wenn der Erwartete Settlementbetrag bezüglich eines Clearing-Mitglieds ein, zu diesem Zeitpunkt anwendbares, Settlement Amount Limit übersteigt, begründet dies eine Verletzung des Settlement Amount Limits durch das jeweilige Clearing-Mitglied. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG - neben jeglichen sonstigen Maßnahmen, die in diesen Clearing Bedingungen vorgesehen sind, berechtigt die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
- (a) Im Fall der Überschreitung eines Kategorie 1 Settlement Amount Limits ist die Eurex Clearing AG berechtigt, von dem Clearing-Mitglied, welches das Kategorie 1 Settlement Amount Limit überschreitet, zu verlangen, dass dieses unverzüglich sämtliche Maßnahmen ergreift die erforderlich und zweckdienlich sind, um den Erwarteten Settlementbetrag und das Limit zu reduzieren.
- (b) Im Fall der Überschreitung eines Kategorie 2 Settlement Amount Limits ist die Eurex Clearing AG berechtigt, und das Clearing-Mitglied bevollmächtigt die Eurex Clearing dazu hiermit unwiderruflich, (i) Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds in FX Future Kontrakten und/oder FX Optionskontrakte für und im Namen des Clearing-Mitglieds abzuschließen und (ii) sämtliche sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die hierzu notwendig oder zweckdienlich erscheinen, jeweils zu dem Zweck, die Überschreitung des Kategorie 2 Settlement Amount Limits zu beseitigen.

Abschnitt 2 Clearing von Futures Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[...]

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
[...]	[...]
FX FUTURES	17:30 (<u>15:00 an jedem Verfallstag einer Serie / dritte Mittwoch des Verfallsmonats für den verfallenden Kontrakt</u>)
[...]	[...]

[...]

2.19 Clearing von FX Futures Kontrakten

[...]

2.19.4 Nichtleistung einer Zahlung

(1) Verfahren bezüglich eines SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS

Sofern nachfolgend nicht anders festgelegt, ist das in dieser Ziffer 2.19.4 beschriebene Verfahren nur dann anwendbar, wenn die Nichtzahlung eines CLEARING-MITGLIEDS nicht einem mit diesem CLEARING-MITGLIED in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden kann. Stellt die EUREX CLEARING AG (am Anfang oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während des hier beschriebenen Verfahrens) fest, dass ein Beendigungsgrund hinsichtlich des SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS eingetreten ist, kann die EUREX CLEARING AG gegen das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED statt dessen Maßnahmen gemäß den in Kapitel I beschriebenen Beendigungsbestimmungen ergreifen.

Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das CLEARING-MITGLIED (i) auf seinem CLS-KONTO am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 2.19.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in

Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt (für die Zwecke dieser Ziffer 2.19.4 ein „SÄUMIGES CLEARING-MITGLIED“), ist die EUREX CLEARING AG berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

(a) Eurex Clearing AG wird veranlassen, dass die Abwicklung der Transaktionen am Abwicklungstag außerhalb CLS durch Belastung des Kontos des SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS bei dessen KONTOFÜHRENDER BANK oder ZENTRALBANK mit dem ausstehenden Währungsbetrag erfolgt. Währungsbeträge, die das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED im Zusammenhang mit der Transaktion erhält, werden darauf folgend dem jeweiligen Konto des SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS bei dessen KONTOFÜHRENDER BANK oder der jeweiligen ZENTRALBANK ebenfalls am Abwicklungstag gutgeschrieben.

(b) Kann die Transaktion wegen mangelnder Bestände auf dem entsprechenden Konto des SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS bei dessen KONTOFÜHRENDER BANK oder der jeweiligen ZENTRALBANK nicht gemäß Absatz (a) außerhalb CLS abgewickelt werden und stellt die EUREX CLERING AG fest, dass die Gründe für die Nichtabwicklung durch das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED nicht in einem Beendigungsgrund liegen (z.B. bei technischen Fehlern oder einer zeitweisen generellen Nichtverfügbarkeit der Währung), und ist eine Abwicklung der Transaktion daher ausgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG, am Abwicklungstag oder danach, unmittelbar oder mittelbar, die nicht gelieferten Währungen durch eine oder mehrere Transaktionen am FX-Markt eindecken, um den Währungsbetrag – auf Brutto- oder Nettobasis – zu erhalten, den das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED hätte zahlen müssen, wenn die Transaktion ordnungsgemäß und in Einklang mit Ziffer 2.19.3 (a) erfüllt worden wäre (ein „BUY-IN“). Sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen die der Eurex Clearing hieraus entstehen, hat das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED zu tragen, führt die EUREX CLEARING AG am Abwicklungstag einen Barausgleich der Transaktion mit dem SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIED in der Notierungswährung durch. Als Barausgleichspreis wird (i) der durch den Wechselkurs berechnete Preis der nicht erfüllten Lieferung (d.h. der Schlussabrechnungspreis der Transaktion) oder (ii) der Ausführungspreis des Buy-In (gemäß dem nachstehenden Absatz (c)) festgelegt

(c) Falls hinsichtlich des SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS ein Barausgleich erfolgt oder ein Beendigungsgrund eintritt, die zugehörige(n) Transaktion(en) mit dem/(den) nicht säumigen CLEARING-MITGLIED(ERN) jedoch gemäß Absatz (2)(a) oder (b) physisch abgewickelt wurden, kann die EUREX CLEARING AG am Abwicklungstag oder am dem auf den Abwicklungstag folgenden GESCHÄFTSTAG die nicht gelieferten Währungen durch eine oder mehrere Transaktionen auf dem Spot-Markt eindecken, um den Währungsbetrag zu erhalten, den das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED hätte zahlen müssen, wenn die Transaktion nicht durch Barausgleich abgewickelt worden wäre oder wenn kein Beendigungsgrund eingetreten wäre (ein „BUY-IN“). Wenn der BUY-IN nur zu einem anderen als dem ursprünglichen Wechselkurspreis der nicht erfüllten Lieferung (d.h. dem Schlussabrechnungspreis) ausgeführt werden kann und die

~~EUREX CLEARING AG hierdurch einen Verlust erleidet, gilt der Ausführungspreis des BUY-IN als Barausgleichspreis. Besteht der BUY-IN aus mehreren Transaktionen, wird der Ausführungspreis auf der Grundlage des volumengewichteten Durchschnitts der Preise dieser Transaktionen berechnet. Der maximale Buy-In-Preis ist der Schlussabrechnungspreis zuzüglich einer Prämie von 100%.~~

- ~~(dc)~~ Wurde eine Transaktion außerhalb CLS gemäß Absatz (a) abgewickelt, hat das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED an die EUREX CLEARING AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.2.2 berechnet wird. ~~Fand ein Barausgleich gemäß Absatz (b) statt, hat das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED ab (einschließlich) dem Abwicklungstag bis zu dem Tag, an dem der BUY-IN abgeschlossen wurde, eine Vertragsstrafe von EUR 50.000 pro Geschäftstag für jede nicht erfüllte Lieferung oder den entsprechenden Betrag in CHF zu zahlen. In jedem dieser Fälle bleibt das Recht der Eurex Clearing AG auf Geltendmachung eines weiteren Schadens gemäß Absatz (3) unberührt~~

- (2) Verfahren bezüglich eines NICHT SÄUMIGEN Clearing-Mitglieds

Wenn die EUREX CLEARING AG Maßnahmen gemäß Absatz (1) hinsichtlich einer Transaktion eines SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS ergreift, kann die EUREX CLEARING AG die folgende Schritte hinsichtlich einer jeden zugehörigen Transaktion mit einem NICHT-SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS ausführen:

- (a) EUREX CLEARING AG wird in CLS die taggleiche Abwicklung der zugehörigen Transaktion mit dem NICHT SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIED, dem die Zahlung des ausstehenden Währungsbetrags zusteht, veranlassen.
- (b) Ist die taggleiche Abwicklung der zugehörigen Transaktion in CLS aufgrund der in Absatz (1) beschriebenen Gründe für die Nichtabwicklung durch das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED nicht möglich, kann die EUREX CLEARING AG am Abwicklungstag die Zahlung jeglicher Währungsbeträge, die das NICHT SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED im Zusammenhang mit der zugehörigen Transaktion zahlen soll oder die ihm zustehen, außerhalb CLS über die jeweiligen Konten des NICHT SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS bei dessen KONTOFÜHRENDER BANK oder der jeweiligen Zentralbank veranlassen.
- ~~(c) Kann die Abwicklung außerhalb CLS wegen mangelnder Bestände auf den entsprechenden Konten des NICHT SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS bei dessen KONTOFÜHRENDER BANK oder der jeweiligen Zentralbank nicht durchgeführt werden, veranlasst die EUREX CLEARING AG hinsichtlich der zugehörigen Transaktion einen Barausgleich mit dem NICHT SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIED. Der Barausgleichspreis wird durch den Wechselkurspreis der nicht erfüllten Lieferung (d.h. den Schlussabrechnungspreis der Transaktion) ermittelt.~~
- (3) Das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED trägt alle Kosten und Schäden, die der EUREX CLEARING AG infolge der Maßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.19.4 entstehen.

2.19.5 Settlement Amount Limite

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Settlement Amount Limite für FX Futures Kontrakte gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.9 festzulegen.

2.19.65 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

[...]

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

[...]

3.13 Clearing von FX-Optionskontrakten

[...]

3.13.5 Settlement Amount Limite

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Settlement Amount Limite für FX-Optionskontrakte gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.9 festzulegen.

3.13.6 Nichtleistung einer Zahlung

(1) Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das CLEARING-MITGLIED (i) auf seinem CLS-KONTO am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 3.13.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt und kann die Nichtzahlung des CLEARING-MITGLIEDS nicht einem mit diesem CLEARING-MITGLIED in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden, ist die EUREX CLEARING AG berechtigt, sämtliche Maßnahmen ergreifen, die in Abschnitt 2 Ziffer 2.19.4 vorgesehen sind. Falls ein CLEARING-MITGLIED Währungsbeträge hinsichtlich einer Transaktion nicht am Abwicklungstag zahlt (gemäß Ziffer 3.13.1), ist die EUREX CLEARING AG berechtigt, die selben Maßnahmen zu ergreifen wie in Abschnitt 2 Ziffer 2.19.4 in Bezug auf die FX-Futures-Kontrakte beschrieben, mit der Massgabe, dass:

- (a) ~~der Barausgleichspreis gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.19.4 (1)(b) durch (i) den Schlussabrechnungspreis des zugehörigen FX-Futures-Kontrakts oder (ii) den Ausführungspreis des Buy-In ermittelt wird;~~
- (b) ~~Verluste, die der EUREX CLEARING AG im Zusammenhang mit einem BUY-IN entstehen, aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis des zugehörigen FX-Futures-Kontrakts und dem Ausführungspreis des BUY-IN errechnet werden; und dass~~
- (c) ~~der maximale Buy-In-Preis der Schlussabrechnungspreis des zugehörigen FX-Futures-Kontrakts zuzüglich einer Prämie von 100% ist.~~

- (2) Die Regelungen zu Vertragsstrafen, Kosten und Schäden gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.19.4 finden entsprechende Anwendung.

3.13.7 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

[...]

Vereinbarung

zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend
auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

als ICM-Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

Anhang 1 zu Eurex-Clearing-Rundschreiben 067/14	Eurex04
	Stand 07.07.2014
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Page 12

Diese Teilnahmevereinbarung (die „**ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG**“) datiert vom _____ [bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen], in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ [bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen], und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde („**NICHT-CLEARING-MITGLIED** und/oder **REGISTRIERTER KUNDE**“ und für die Zwecke der ICM-CCD, der „**ICM-KUNDE**“);
und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das **CLEARING-MITGLIED**, der **ICM-KUNDE** und die **EUREX CLEARING AG** werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

[...]

Part 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; DIREKTE ÜBERTRAGUNG und RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN

1 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONSARTEN

Der ICM-KUNDE wird gemäß dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONSARTEN teilnehmen:

- als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
 - OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
 - OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte
 - FX-Produkte
 - [...]

2 DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:**OTC-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)****Futures-Kontrakte**

[...]

FX (Foreign Exchange) Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Start-Ende*
Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures	FCPF	08:00-22:00
Britisches Pfund-U.S. Dollar Futures	FCPU	08:00-22:00
Euro-Britisches Pfund Futures	FCEP	08:00-22:00
Euro-Schweizer Franken Futures	FCEF	08:00-22:00
Euro-U.S. Dollar Futures	FCEU	08:00- 22:00
U.S. Dollar-Schweizer Franken Futures	FCUF	08:00-22:00

* An dem Verfallstag einer Serie (dritte Mittwoch des Verfallsmonats) ist die Eingabe von Geschäften in FX Futures in dem verfallenden Kontrakt über die OTC Block Trade Entry Funktionalität bis 15:00 MEZ möglich.

Optionskontrakte

[...]

FX (Foreign Exchange)-Optionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	Start-Ende*
Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen	OCPF	08:00- 20:00
Britisches Pfund-U.S. Dollar Optionen	OCPU	08:00- 20:00
Euro-Britisches Pfund Optionen	OCEP	08:00- 20:00
Euro-Schweizer Franken Optionen	OCEF	08:00- 20:00
Euro-U.S. Dollar Optionen	OCEU	08:00- 20:00
U.S. Dollar-Schweizer Franken Optionen	OCUF	08:00- 20:00

* An dem Verfallstag einer Serie (dritte Mittwoch des Verfallsmonats) ist die Eingabe von Geschäften in FX Optionen in dem verfallenden Kontrakt über die OTC Block Trade Entry Funktionalität bis 15:00 MEZ möglich.

[...]

Antrag auf Einrichtung / Löschung / Änderung von Wertpapierdepots und Clearer-Geldkonten



Eurex Clearing AG
Member Services & Admission
60485 Frankfurt am Main
Deutschland

Fax: +49-(0)69-211-1 1641

- Einrichtung per _____
T T M M J J
- Löschung per
(nach Handelsschluss) _____
T T M M J J
- Änderung per
(nach Handelsschluss) _____
T T M M J J

Antragsteller

* Name des Unternehmens _____

Anschrift

* Haus-Nr. * Straße _____

* PLZ * Stadt _____

* Land/Country _____

Kontaktperson

* Vorname _____

* Nachname _____

* Telefon-Nr. * Fax-Nr. _____

* E-Mail _____

ID des Clearing-Mitglieds	BIC des Clearing-Mitglieds
<input type="text"/>	<input type="text"/>

1. Hinterlegung von Sicherheiten für Kunden

- Nur Geld: Wir hinterlegen Sicherheiten nur in Geld (in dem Fall ist ein Wertpapierdepot nicht notwendig)
- oder
- Wertpapiere (und Geld): Wir hinterlegen Sicherheiten in Wertpapieren (und Geld)

2. Wertpapierdepots

2.1 Als Clearing-Mitglied bitten wir Sie hiermit, das folgende Depot einzurichten / zu löschen / zu ändern:

a) CBF / Cascade
und/oder

Hauptkonto	Wertpapierdepot (Margin)	Wertpapierdepot (Clearing Fonds)	Wertpapierdepot (Company Capital)
<input type="text"/> 0 0 0	<input type="text"/> 5 0 0	<input type="text"/> 5 0 1	<input type="text"/> 580

b) CBF / Creation verlinktes
6-Series Konto
und/oder

Hauptkonto	Wertpapierdepot (Margin)	Wertpapierdepot (Clearing Fonds)	Wertpapierdepot (Company Capital)
6 <input type="text"/>	6 <input type="text"/>	6 <input type="text"/>	6 <input type="text"/>

c) CBL / Creation
und/oder

Hauptkonto	Wertpapierdepot (Margin)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

d) SIS

Hauptkonto	Wertpapierdepot (Margin)	Wertpapierdepot (Clearing Fonds)	Wertpapierdepot (Company Capital)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

ECAG-20140305-GE

Antrag auf Einrichtung / Löschung / Änderung von Wertpapierdepots und Clearer-Geldkonten



- 2.2 Als Clearing Mitglied werden wir die Sicherheiten für
- Margin Collateral/Clearing Fonds
 - Company Capital (Aufsetzung nur bei Bedarf)

mittels Xemac Collateral Management Tool hinterlegen. Der Xemac Anschluss besteht für das eigene Cascade Konto:

- Zusätzlich möchten wir die Weiterverwendung (Reuse) von GC Pooling ® Sicherheiten für Eurex Clearing Margining nutzen (nur für GC Pooling Handelsteilnehmer):

mit folgendem Konto für Xemac

für internationale Kunden von CBL gemäß dem Eurex Clearing Pledge Agreement

- 2.3 Als Clearing Mitglied werden wir die Sicherheiten für
- Margin Collateral
 - Clearing Fonds
 - Company Capital (Aufsetzung nur bei Bedarf)

mittels CBL/CmaX* Collateral Management Tool hinterlegen.

3. Geldkonten

3.1 Als Clearing-Mitglied bitten wir Sie hiermit, die folgenden Geldkonten für nachstehende Zwecke einzurichten:

- a) „Margin-Cash Account“: Zur täglichen Verrechnung von Sicherheiten gemäß Kapitel 1 Teil 1, Ziffer 2.1.2 Abs. 4 (b) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
- b) „Eurex Core-Cash Account“: Zur Regulierung von Geschäften in Cash gesetzelten Eurex-Produkten
- c) „Intraday Margin-Cash Account“: Zur Regulierung von Intraday Margin-Calls

- Euro (EUR)**
Zwingende Angabe für alle Clearing-Mitglieder:

TARGET2-Konto / (euroSIC)	
Name des Kontoinhabers	
BIC des Kontoinhabers	
SWIFT-Adresse (wenn abweichend von BIC)	

* Konten im Namen der Eurex Clearing AG

Antrag auf Einrichtung / Löschung / Änderung von Wertpapierdepots und Clearer-Geldkonten



Schweizer Franken (CHF)¹

SNB- / SIC-Kontonummer	
Kontoinhaber	
BIC des Kontoinhabers	

¹ Das CHF Geldkonto ist eine notwendige Angabe für Clearing-Mitglieder, die am Clearing von an Eurex Deutschland und Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäften teilnehmen und für das Clearing von Securities Lending Transaktionen in schweizer Wertpapieren. Für OTC Clear Interest Rate Derivate ist es eine optionale Angabe.

Britisches Pfund (GBP)²

Name der Paymentbank	
Kontonr. bei der Paymentbank	
BIC des Kontoinhabers	
SWIFT-Adresse (wenn abweichend von BIC)	
Sort Code der Paymentbank	

² Für Clearing-Mitglieder, die am Clearing von an Eurex Deutschland, Eurex Zürich und OTC Clear Interest Rate Derivate abgeschlossenen Geschäften teilnehmen, welche in GBP abgewickelt werden.

US-Dollar (USD)^{3 4}

Name der Paymentbank	
Kontonr. bei der Paymentbank	
BIC des Kontoinhabers	
SWIFT-Adresse (wenn abweichend von BIC)	

³ Für Clearing-Mitglieder, die am Clearing von an Eurex Deutschland und an Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäften teilnehmen, welche in USD abgewickelt werden.

⁴ Für Clearing-Mitglieder, die am Clearing von OTC Clear Interest Rate Derivate teilnehmen, ist die Angabe eines USD Kontos für Margin Calls außerhalb von Target2 und SNB Geschäftszeiten verpflichtend.

Korean Won (KRW)⁵

Name der Paymentbank	Shinhan Bank
Kontonr. bei der Paymentbank	
BIC des Kontoinhabers	
SWIFT-Adresse (wenn abweichend von BIC)	

⁵ Für Clearing-Mitglieder, die am Clearing von an Eurex Deutschland und Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäften teilnehmen, welche in KRW abgewickelt werden. Wir nehmen zur Kenntnis, das die Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Transaktionsentgelte folgende Informationen an die entsprechende KRW payment bank weiterleitet: Name of the Eurex Clearing Member, Exchange, Currency, Product ID and Total Monthly Fees.

Antrag auf Einrichtung / Löschung / Änderung von Wertpapierdepots und Clearer-Geldkonten



YEN (JPY)⁶

Name der Paymentbank	
Kontonr. bei der Paymentbank	
BIC des Kontoinhabers	
SWIFT-Adresse (wenn abweichend von BIC)	

⁶ Für Clearing-Mitglieder, die am Clearing von OTC Interest Rate Derivate Geschäften teilnehmen, die in Yen abgewickelt werden.

Taiwan Dollar (TWD)

Name der Paymentbank	
Kontonr. bei der Paymentbank	
BIC des Kontoinhabers	
SWIFT-Adresse (wenn abweichend von BIC)	

CLS-Konto

Für Clearing-Mitglieder, die am Clearing von an Eurex Deutschland und Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäften teilnehmen, welche die FX-Produkte abwickeln.

Name der Paymentbank	CLS
Name des Kontoinhabers	
BIC des Kontoinhabers	
BIC des adressierten CLS-Kontos (11 Stellen)	
SWIFT-Adresse (12 Stellen)	

Die Clearing Mitglieder müssen sicherstellen, dass sie alle Produktwährungen (EUR, CHF, GBP und USD) für FX-Produkte bei CLS abwickeln können.

3.2 Buy-in Cash Account

Zur Verrechnung von Gelddifferenzen aus dem Buy-in-Verfahren muss pro geclearter Währung ein Konto genannt werden.

Euro (EUR)
Zwingende Angabe für alle Clearing-Mitglieder:

RTGS-Konto / euroSIC-Konto	
Name des Kontoinhabers	
BIC des Kontoinhabers	
SWIFT-Adresse (wenn abweichend von BIC)	

Oder optional für reine Eurex Repo und / oder Eurex Bonds Clearing-Mitglieder:

6-Series-, CBL- oder Euroclear-Konto	
Kontoinhaber	

Antrag auf Einrichtung / Löschung / Änderung von Wertpapierdepots und Clearer-Geldkonten



Schweizer Franken (CHF)

Zwingende Angabe für Clearing-Mitglieder folgender Märkte:
Eurex Deutschland und Eurex Zürich, FWB-Fremdwährungen sowie die am Clearing von Securities Lending
Transaktionen in Schweizer Wertpapiere.

SNB- / SIC-Konto	
Kontoinhaber	
BIC des Kontoinhabers	

Oder optional für reine FWB-Fremdwährungs-Clearing-Mitglieder

6-Series-Konto	
Kontoinhaber	

Britisches Pfund (GBP)

Zwingende Angabe für Clearing-Mitglieder folgender Märkte / Produkte:
Eurex GBP-Produkte⁷, FWB-Fremdwährungen

Name der Paymentbank	
Kontonr. bei der Paymentbank	
BIC des Kontoinhabers	
SWIFT-Adresse (wenn abweichend von BIC)	
Sort Code der Paymentbank	

Oder:

6-Series-Konto	
Kontoinhaber	

US-Dollar (USD)

Zwingende Angabe für Clearing-Mitglieder folgender Märkte / Produkte:
Eurex USD-Produkte⁷, FWB-Fremdwährungen, Eurex-Bonds USD Produkte.

Name der Paymentbank	
Kontonr. bei der Paymentbank	
BIC des Kontoinhabers	
SWIFT-Adresse (wenn abweichend von BIC)	

Oder:

6-Series-Konto	
Kontoinhaber	

Oder optional für reine Eurex Bonds Clearing-Mitglieder:

CBL- oder Euroclear-Konto	
Kontoinhaber	

⁷Andernfalls ist zwingend das Formular zur Beschränkung der Zulassung zum Terminhandel einzureichen.

Schwedische Kronen (SEK)

Zwingende Angabe für Clearing-Mitglieder folgender Märkte / Produkte:
FWB-Fremdwährungen, Eurex Deutschland, Eurex Zürich⁸.

6-Series-Konto	
Kontoinhaber	

⁸Andernfalls ist zwingend das Formular zur Beschränkung der Zulassung zum Terminhandel einzureichen.

Antrag auf Einrichtung / Löschung / Änderung von Wertpapierdepots und Clearer-Geldkonten



- Dänische Kronen (DKK)**
Zwingende Angabe für Clearing Mitglieder, die am Clearing von in DKK abgewickelte Eurex Bonds Geschäfte teilnehmen.

6-Series-Konto / CBL- / Euroclear-Konto	
Kontoinhaber	

- Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD), Japanische Yen (JPY)** - Zwingende Angabe für Clearing-Mitglieder folgender Märkte / Produkte: FWB - Fremdwährungen (AUD, CAD, JPY).

6-Series-Konto	
Kontoinhaber	

3.3 Cash Fee Account

Zur Abbuchung der CCP-Transaktions- und Serviceentgelte und Eurex Transaktionsentgelte und Technical- und Cash-Default-Zahlungen.

CCP-Transaktionsentgelte in den Handelswährungen Schwedische Krone (SEK), Japanische Yen (YEN), Kanadische Dollar (CAD), Dänische Krone (DKK) und Australische Dollar (AUD) werden standardmäßig in Euro konvertiert.

Transaktionsentgelte aus CHF-Geschäften können nicht konvertiert werden⁹.

Zur Abbuchung von Transaktionsentgelten, Technical- und Cash Default-Zahlungen bzw. Gutschriften in KRW wird das unter 2.2 angegebene Konto genutzt.

Optional können auch Transaktionsentgelte der Währungen GBP und USD in EUR konvertiert werden.

- Wir möchten, dass unsere CCP-Transaktionsentgelte der Währungen GBP und USD ebenfalls in EUR konvertiert werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einstellungen über alle Märkte gelten. Sollten Sie abweichende Konvertierungswünsche haben, bitten wir Sie, Kontakt mit Ihrem Kundenbetreuer aufzunehmen.

- Euro (EUR)**

RTGS-Konto / euroSIC-Konto	
Name des Kontoinhabers	
BIC des Kontoinhabers	
SWIFT-Adresse (wenn abweichend von BIC)	

Oder optional für Specific Lender in CCP Lending:

CBF-Konto oder CBL-Konto oder Euroclear-Konto	
Kontoinhaber	

- Schweizer Franken (CHF)**

Bitte geben Sie dieses Konto auf dem Formular „Eurex Clearing AG - Einzugsermächtigung für Transaktionsentgelte, CCP-Transaktions- und Serviceentgelte, und Technical- und Cash-Default-Zahlungen in CHF“ an. Dieses Dokument finden Sie auf der Eurex-Webseite unter folgendem Link: <http://www.eurexexchange.com/exchange-de/ressourcen/formulare/>

Oder optional für Specific Lender in CCP Lending:

CBF-Konto oder CBL-Konto oder Euroclear-Konto	
Kontoinhaber	

**Antrag auf Einrichtung / Löschung / Änderung
von Wertpapierdepots und Clearer-Geldkonten**



Britisches Pfund (GBP)

Name der Paymentbank	
Kontonr. bei der Paymentbank	
BIC des Kontoinhabers	
SWIFT-Adresse (wenn abweichend von BIC)	
Sort Code der Paymentbank	

US-Dollar (USD)

Name der Paymentbank	
Kontonr. bei der Paymentbank	
BIC des Kontoinhabers	
SWIFT-Adresse (wenn abweichend von BIC)	

Oder optional für Specific Lender in CCP Lending:

CBF-Konto oder CBL-Konto oder Euroclear-Konto	
Kontoinhaber	

⁹ Sollten Sie die CCP-Transaktionsentgelte in Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD) oder Britisches Pfund (GBP) konvertieren wollen, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer.

YEN (JPY)¹⁰

Name der Paymentbank	
Kontonr. bei der Paymentbank	
BIC des Kontoinhabers	
SWIFT-Adresse (wenn abweichend von BIC)	

¹⁰ Für Clearing-Mitglieder, die am Clearing von OTC Interest Rate Derivate Geschäften teilnehmen, die in Yen abgewickelt werden.

Taiwan Dollar (TWD)

Name der Paymentbank	
Kontonr. bei der Paymentbank	
BIC des Kontoinhabers	
SWIFT-Adresse (wenn abweichend von BIC)	

ECAG-20140305-GE

27 May 2014

* Datum

* Ort

Firmenstempel und Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

FX products: Settlement process description

1. Overview

Trading and Clearing of FX futures and options contracts will result in payment instructions on the expiration date every month that will physically settle on a payment vs. payment basis in CLS. The Options are European style so can only be exercised at the expiration date of the option.

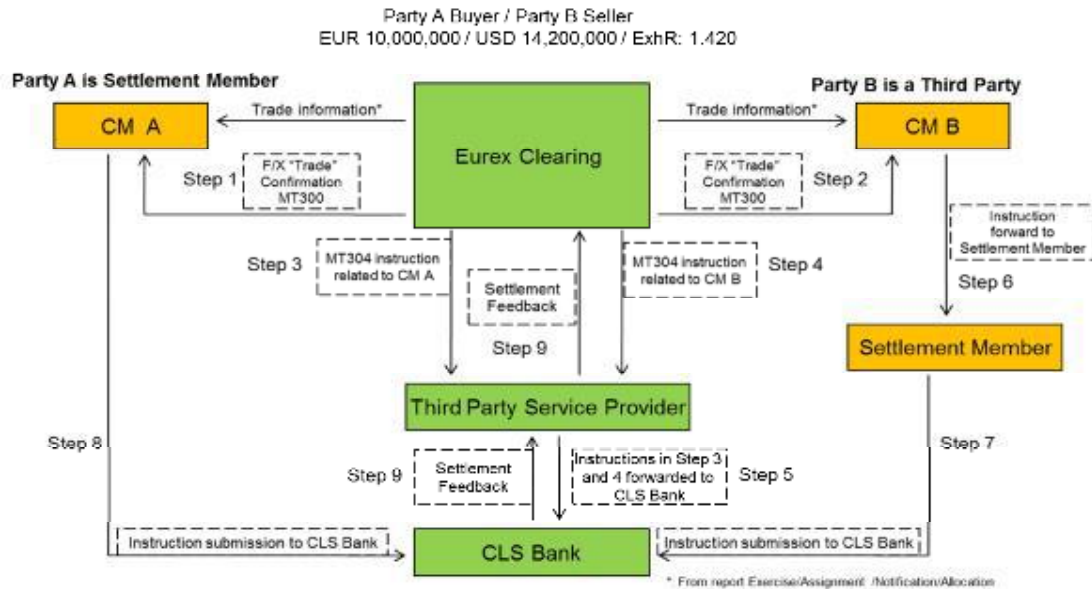
The contracts will go into delivery or can be exercised on third Wednesday of the contract month called expiration date and settled in CLS two days later the expiration date (called settlement day "S"). Any FX futures that have not been closed out or rolled before expiration and FX options that have been exercised and assigned at expiration date will be automatically delivered and exercised on S-2.

Eurex Clearing plans to settle the payment instructions in CLS using the CLS Third party service provider. This means Eurex Clearing will forward its instructions via SWIFT message MT304 to the third party service provider who, after checking the agreed requirements, will forward the instructions to CLS in the morning of S-1. Simultaneously, Eurex Clearing will also be sending the corresponding Clearing Member (CM) instructions to the CM for further processing via Swift message MT300. The CM participating in the clearing of the product group "FX products" will be required to instruct the corresponding instruction into CLS promptly to ensure that Eurex Clearing instructions match with the corresponding CM instructions in CLS by 23:00 CET on S-1. Given only matched instructions can settle in CLS any unmatched instructions will be rejected by 00:00 CET on S-1/S by CLS.

Payment instructions out of the relevant futures and options positions per account will be summarized in the following Eurex reports:

- CE050 "Expiration Payment vs. Payment" (exercised and assigned option positions as well as notified and allocated future positions which will be going in delivery) and
- CE051 "FX Transactions & Instructions" (payment instructions effectively resulting from the CE050 report with appropriate settlement status):
 - summarized on currency rate (final settlement price for futures, strike price for Put/Call options) for each currency pair,
 - consolidated per CM and Non-Clearing Member (NCM).

Settlement process – message flow



Step 1: Eurex Clearing will send F/X "Trade" Confirmations - MT300 messages to CM A, who is a Settlement Member at CLS. These messages will be in line with corresponding Eurex report RPTCE051.

Step 2: Eurex Clearing will send F/X "Trade" Confirmations - MT300 messages to CM B, who is a third party in CLS and will be using a Settlement Member as a third-party service provider. These messages will be in line with the corresponding Eurex report RPTCE051.

Step 3: Eurex Clearing will send MT304 messages to its third-party service provider, who is a Settlement Member at CLS, as settlement instructions for CM A as the counterparty.

Step 4: Eurex Clearing will send MT304 messages to its third-party service provider, who is a Settlement Member at CLS as settlement instructions for CM B as the other counterparty.

Step 5: The third-party service provider will forward instructions received from Eurex Clearing to CLS.

Step 6: The CM B will forward the instruction to the Settlement Member for forwarding to CLS

Step 7: The Settlement Member of CM B will instruct the corresponding instructions into CLS to match them with Eurex Clearing's instructions.

Step 8: The CM A will instruct the corresponding instructions to CLS to match them with Eurex Clearing's instructions.

Step 9: The third-party service provider confirms the completion of the CLS settlement cycle. Once confirmation received, Eurex Clearing releases the margins held and the collateral pledged for the related FX futures and options positions.

Steps 1 to 4 are performed overnight between the last trading day and S-1 (value date -1). Step 5 is performed early on S-1. Step 6 to 8 must be performed on S-1 by 23:00 CET the latest. Any instructions unmatched by midnight are rejected by CLS. Step 9 is performed on S (value date) after the CLS batch, at approx. 09:30 CET.



2. Pre-requisite for trading of FX futures and options

Eurex Clearing requires all interested CMs to have CLS connectivity in place. This can be achieved either by an own CLS Settlement Membership or through a CLS third-party service provider.

Without this infrastructure, CMs and their associated NCMs are not allowed to trade FX products.

3. SWIFT message structure

Below is a sample of an **MT300** SWIFT message instruction sent to a CM by Eurex Clearing. The CM is also a Settlement Member in CLS. In this example, the CM bought Euro and sold U.S. dollar (EURUDS):

Swift Sender: Eurex Clearing	{1:F01EUXCDEFZAXXX000000000}
Swift Receiver: Eurex Clearing Member	{2:I300CLRTDEFFXXXXN}{4:
:15A: New Sequence	:15A:
:20: Sender Reference	:20:TESTXXXX52657194
:21: Related Reference	:21:TESTXXXX52657194
:22A: Type of Operation	:22A:NEWT
:94A: Scope of Operation	:94A:AGNT
:22C: Common Reference	:22C:CLRTFF0131EUXCFZ
:82A: Party A	:82A:EUXCDEFZXXX
:87A: Party B	:87A:CLRTDEFFXXX
:15B: New Sequence	:15B:
:30T: Trade Date	:30T:20130816
:30V: Value Date	:30V:20130818
:36: Exchange Rate	:36:1,31
:32B: Currency & Amount – Bought	:32B:EUR10000000,
:56A: Intermediary	:56A:CLSBUS33XXX
:57A: Receiving Agent	:57A:XXXXXXXXXXXX ¹
:33B: Currency & Amount – Sold	:33B:USD13100000,
:57A: Receiving Agent	:57A:CLSBUS33XXX

Below is a sample of the corresponding **MT304** SWIFT message instruction sent by Eurex Clearing to its third-party service provider. In this example, the CM bought Euro and sold U.S. dollar (EURUDS):

Swift Sender: Eurex Clearing	{1:F01EUXCDEFZAXXX0198000673}
Swift Receiver: CLS Service Provider	{2:I304XXXXXXXXXXXX}{4:
:15: New Sequence	:15A:
:20: Sender Reference	:20:TESTXXXX52657159
:21: Related Reference	:21:TESTXXXX52657159
:22A: Type of Operation	:22A:NEWT
:94A: Scope of Operation	:94A:ASET
:83D: Fund	:83D:NA
:82A: Fund Manager	:82A:EUXCDEFZXXX
:87A: Executing Broker	:87A:CLRTDEFFXXX
:15B: New Sequence	:15B:
:30T: Trade Date	:30T:20130816
:30V: Value Date	:30V:20130818
:36: Exchange Rate	:36:1,31
:32B: Currency & Amount – Bought	:32B:USD13100000,
:53A: Delivery Agent	:53A:CLRTDEFFXXX
:56A: Intermediary	:56A:CLSBUS33XXX
:57A: Receiving Agent	:57A:XXXXXXXXXXXX
:33B: Currency & Amount – Sold	:33B:EUR10000000,
:57A: Receiving Agent	:57A:CLSBUS33XXX
:72:Sender to Receiver Information	:72:/BNF/ //OPTIONS (FUTURES)

¹ Refers to CLS Third party provider BIC. This will be provided in due course



Below is a sample of an **MT300** SWIFT message instruction sent to a CM which is not a Settlement Member at CLS itself, but uses a third-party service provider for its CLS business. In this example, the CM bought Euro and sold U.S. dollar (EURUDS):

Swift Sender: Eurex Clearing	{1:F01EUXCDEFZAXXX000000000}
Swift Receiver: Eurex Clearing Member	{2:I300ABCDEFFXXXXN}{4:
:15A: New Sequence	:15A:
:20: Sender Reference	:20:TESTXXX52657345
:21: Related Reference	:21:TESTXXX52657345
:22A: Type of Operation	:22A:NEWT
:94A: Scope of Operation	:94A:AGNT
:22C: Common Reference	:22C:ABCIFF0131EUXCFZ
:82A: Party A	:82A:EUXCDEFZXXX
:87A: Party B	:87A:ABCDEFFXXX
:15B: New Sequence	:15B:
:30T: Trade Date	:30T:20130816
:30V: Value Date	:30V:20130818
:36: Exchange Rate	:36:1,31
:32B: Currency & Amount – Bought	:32B:USD13100000,
:56A: Intermediary	:56A:CLSBUS33XXX
:57A: Receiving Agent	:57A:XXXXXXXXXXXX
:33B: Currency & Amount – Sold	:33B:EUR10000000,
:56A: Intermediary	:56A:CLSBUS33XXX
:57A: Receiving Agent	:57A:COMMDEFFXXX

Below is the corresponding counterparty **MT304** from Eurex Clearing to its third-party service provider. In this example, the CM sold Euro and bought U.S. dollar (EURUDS):

Swift Sender: Eurex Clearing	{1:F01EUXCDEFZAXXX0198000673}
Swift Receiver: CLS Service Provider	{2:I304XXXXXXXXXXXX}{4:
:15: New Sequence	:15A:
:20: Sender Reference	:20:TESTXXX52657321
:21: Related Reference	:21:TESTXXX52657321
:22A: Type of Operation	:22A:NEWT
:94A: Scope of Operation	:94A:ASET
:83D: Fund	:83D:NA
:82A: Fund Manager	:82A:EUXCDEFZXXX
:87A: Executing Broker	:87A:ABCDEFFXXX
:15B: New Sequence	:15B:
:30T: Trade Date	:30T:20130816
:30V: Value Date	:30V:20130818
:36: Exchange Rate	:36:1,31
:32B: Currency & Amount – Bought	:32B:EUR10000000,
:53A: Delivery Agent	:53A:COMMDEFFXXX
:56A: Intermediary	:56A:CLSBUS33XXX
:57A: Receiving Agent	:57A:XXXXXXXXXXXX
:33B: Currency & Amount – Sold	:33B:USD13100000,
:56A: Intermediary	:56A:CLSBUS33XXX
:57A: Receiving Agent	:57A:COMMDEFXXX
:72:Sender to Receiver Information	:72:/BNF/ //OPTIONS (FUTURES)

4. Settlement Amount Limit

4.1 Process

The following limits are being imposed at CM level on the settlement exposure due for settlement from FX futures and Options contracts on S in CLS in order to manage the liquidity exposure of the Third party service provider. Settlement exposure is calculated by taking into consideration aggregate short positions in the front month contracts across all currencies converted in euros for the respective CM

§ Limit 1 of EUR 500 million per CM enforceable 6 days before settlement (4 days prior to expiry)

If a CM has an overall settlement exposure above the limit 1, the CM will be contacted by Eurex Clearing to ensure that CM starts managing the exposure

§ Limit 2 of EUR 700 million per CM enforceable 4 days before settlement (2 days prior to expiry)

If a CM has an overall settlement exposure above the limit 2, the CM's is obliged to reduce the settlement exposure. In case the CM not able to reduce the exposure below to the limit, Eurex Clearing will close positions of the CM. In such a case, the respective CM will be requested by Eurex Clearing to specify a Eurex user ID which can be used by the Eurex Clearing to address the excess to the settlement amount limit. Any cost/losses incurred as a result of the close out would be assigned to the impacted CM.

The impacted CM will not be allowed to increase the settlement amount above the limit for the particular expiry until the expiration date i.e. S-2. Any new trades done exceeding the limit will be closed out as per above.

4.2 Report for managing the Settlement Amount Limit

§ A new daily overnight report, CE055 – FX Settlement Limit report, will show the projected settlement amount and if there is a breach of the limit, the excess amount above the limit will be shown

5. Late delivery handling

5.1 Introduction

Eurex Clearing intends to settle all payment instructions in CLS but due to reasons below if a CM payment instruction fails to settle in CLS, Eurex Clearing will settle the failed instructions using its payment bank infrastructure on a non payment vs payment basis (i.e. the debit instructions need to be met first before credit instructions can be released).

The reasons for failure to settle in CLS could be –

- Unmatched instructions in CLS by 23:00 CET on S-1. If a CM directly or indirectly fails to input its side of instruction into CLS, this will result in unmatched instructions in CLS
- Insufficient funding by the CM in CLS. If a CM as a Settlement Member or the relevant third party provider if a third party in CLS is unable to provide the required funding, the instructions may not settle in CLS

5.2 Settlement using the payment bank infrastructure

The failed instructions in CLS related to the CM will be netted and settled using Eurex Clearing's payment bank infrastructure. The entities that are part of the payment infrastructure are described below –

EUR	CHF	USD	GBP
Target2	SNB	Bank of America	Barclays plc
EuroSic	CHF SIC Account	Citibank N.A.	Citibank N.A. (London Branch)
		Deutsche Bank Trust Company Americas (DBTCA)	Deutsche Bank AG (London Branch)
		HSBC Bank USA N.A.	JP Morgan Chase N.A.
		JP Morgan Chase N.A.	HSBC Bank plc
		Bank of New York Mellon	Royal Bank of Scotland plc

Based on the net payment instructions, the debit instructions related to the outstanding amounts will be sent to the payment accounts used by the CM. The CM is required to meet the debit instruction by 10:00 CET on S. Once all the debit instructions have been met, the credit instructions will be released by Eurex Clearing.

If the debit instruction is not met by 10:00 CET on S but no CM default has occurred, then Eurex Clearing will act on the same day market to buy the respective currency amount. If Eurex Clearing is not able to act on the same day market for any reason, then the Third Party Service Provider will conduct the respective transactions. Any costs that are incurred by the same day market transaction(s) are covered by the CM that was unable to settle the instructions in CLS and via the payment bank infrastructure.

6. Default handling

There are two scenarios for a CM default as described below –

Scenario 1 - *Default Handling of Derivative Positions*

In case the CM default occurs by the last trading day, the general 'default handling of derivative positions' of Eurex Clearing applies. Once the insolvency proceedings have been opened, all derivative positions of a defaulting CM will be set to close-out netting (in relation to the chosen segregation model).

Scenario 2 - *Default Handling of Pending Deliveries*

If the CM default occurs after midnight on S-1, the 'default handling of pending deliveries' will apply. The settlement instructions matched within CLS cannot be rescinded and will settle in CLS. In such a scenario, Eurex Clearing will step into the delivery process to guarantee delivery of the non-failing member and the defaulting member will be closed-out in line with Eurex Clearing's existing procedures.

Eurex Clearing will act on the same day market to buy the respective currency amount. If Eurex Clearing is not able to act on the same day market for any reason, then the Third Party Service Provider will conduct the respective transactions. Any costs that are incurred by the same day market transaction are covered by Eurex Clearing's lines of defense.

7. Risk

The Risk Based Margining method (RBM) is applied, i. e. one margin class is set up for each currency pair. The FX products will be integrated into Prisma at a later stage.

Products	Yesterday to Today		Today to Tomorrow	
	Premium Margin	Variation Margin	Additional Margin	Futures Spread Margin
FX Options	✓		✓	
FX Futures		✓	for Non-Spreads ✓	for Spreads ✓

For the option pricing model Garman Kohlhagen (Black 76) is used. Margin parameters (MP) are based on an EWMA (Exponentially-Weighted Moving Average) volatility (30 or 250 days) and on a liquidity factor:

- Holding Period 2 days,
- $MP = \text{Volatility}_{EWMA\ 30d\ \text{or}\ 250d} \times \text{Risk Factor} \times \text{Liquidity Factor}$,
- The minimum margin parameter is set at 3.5 percent for non-CHF pairs and 5.5 percent for CHF pairs.

Minimum MP	EURUSD	GBPUSD	USDCHF	EURGBP	EURCHF	GBPCHF
MP [%]	3.5	3.5	5.5	3.5	5.5	5.5

Margin offsets are granted by margin class, i.e. for futures and options on the same currency pairs whereas they are not granted by margin group, i.e. for futures and options on different currency pairs (inherent risks in the settlement procedure). FX products are included in the Standard Clearing Fund. The margin requirement is valid until final settlement of the physical delivery (T+2). After expiration, only the additional margin is required.